

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Vorschriften werden oft als Ursache für hemmende bürokratische Verfahren empfunden. Der Grund dafür kann sein, dass Gesetze durch technische oder durch wirtschaftliche Entwicklung überholt oder in ihrer Handhabung nicht mehr zeitgemäß sind.

Im Wohngeldrecht wird durch Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 im Wesentlichen das Vereinfachungsmodell geregelt, nach dem Transferleistungsempfänger ab 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen sind; sie erfahren stattdessen eine Berücksichtigung der angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen ihrer jeweiligen Transferleistung. Zur reibungslosen Umsetzung dieses Modells bedarf es einiger ergänzender Regelungen. Änderungen sind auch im Einkommenskatalog des Wohnraumförderungsgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Die an die moderne Entwicklung anpassende Fortschreibung der Vorschriften ist die Lösung des Problems. Die Bundesregierung hat sich deshalb mit den Gesetzesanwendern bzw. -betroffenen vor Ort in den Regionen zusammengesetzt, um gemeinsam mit den Betroffenen die Fortschreibung der Regelungen zu erarbeiten. Diese Art der Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs wurde in der Weise bislang noch nicht praktiziert. Damit wird erreicht, dass die gefundenen Lösungen bürger- und wirtschaftsnah sind.

Mit der Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften soll zur randscharfen Abgrenzung des Wohngeldes von den Transferleistungssystemen bestimmt werden, dass kraft gesetzlicher Bedingung ein Wohngeld-Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied im Bewilligungszeitraum als Empfänger einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Zugleich sollen entsprechende Mitteilungspflichten und ein Datenabgleich geregelt werden. Darüber hinaus soll der Begriff des Mischhaushalts von Nicht-Transferleistungs- und Transferleistungsempfängern gesetzlich definiert werden. Daneben sollen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keine Mehrkosten, da Vollzugaufwand entweder gleich bleibt oder weniger wird.

Im Rahmen der Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften ist die Umsetzung des automatisierten Datenabgleichs mit nicht quantifizierbaren Kosten verbunden. Diesem Aufwand stehen ebenfalls nicht quantifizierbare Einsparungen wegen der Vermeidung von Doppelzahlungen (Wohngeld und Transferleistung) gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den *A.* November 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen
zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen
und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

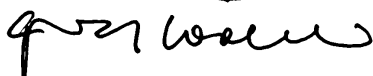
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen und zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23c Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) geändert worden ist, werden die Wörter „Betreuungs- und Unterbringungssachen“ durch die Wörter „Betreuungs-, Unterbringungs- und Handels-sachen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden Sätze 4 bis 6 ersetzt:

„Das Abfallwirtschaftskonzept ist erstmalig für fünf Jahre zu erstellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben, soweit die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres nach der Übertragung der Pflichten ist darüber hinaus jährlich eine Abfallbilanz zu erstellen und vorzulegen, welche Angaben zu Art, Menge, Anfall und Verbleib der in Satz 2 Nr. 1 und 4 genannten Abfälle enthält; die zuständige Behörde kann abweichende Bilanzierungsfristen zulassen. Im Falle einer Beseitigung von Abfällen im Bilanzzeitraum ist die mangelnde Verwertbarkeit dieser Abfälle gesondert zu begründen.“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abfallerzeuger können zur internen Abfallwirtschaftsplanung Abfallwirtschaftskonzepte über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung der anfallenden Abfälle sowie Abfallbilanzen über Art, Menge und Verbleib der verwerteten und beseitigten Abfälle erstellen. Die Erstellung der Konzepte und Bilanzen nach Satz 1 kann sich an den Vorgaben der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung ausrichten. Werden Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen zum Ersatz von Nachweisen nach

§ 44 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 verwendet, so haben diese folgende Angaben zu enthalten:

1. Darlegung der vorgesehenen Entsorgungswege für die nächsten fünf Jahre sowie
2. Angaben über Art, Menge, Anfall und Verbleib der besonders überwachungsbedürftigen und überwachungsbedürftigen Abfälle.

§ 10 der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung in Verbindung mit Ziffer 5, Spalten 1 und 2 der Anlage 2 zu dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Befugnisse der zuständigen Behörden nach § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 bleiben unberührt.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallwirtschaftskonzepte“ die Wörter „und Abfallbilanzen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abfallwirtschaftskonzepte“ die Wörter „und Abfallbilanzen“ eingefügt.
3. § 20 wird aufgehoben.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
5. Dem § 42 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Abfallbesitzer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die zuständige Behörde dies bei Anordnungen nach Satz 1, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Umfangs oder des Inhalts der Nachweispflicht zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der vom Umweltgutachter geprüften und im Rahmen der Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellten Unterlagen.“

Artikel 3

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Dem § 21b Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Benutzer ein Unternehmen im Sinne des § 21h Abs. 1 Satz 1, so kann der Gewässerschutzbeauftragte sei-

ner Berichtspflicht durch Verweis auf gleichwertige Dokumentationen nachkommen, die er im Rahmen seiner Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt hat.“

Artikel 4

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Februar 2004 (BGBl. I S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung“.
2. Der Anhang zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist das Inverkehrbringen asbesthaltiger Abfälle, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau verwendet werden, nur dann zulässig, wenn die Asbestfasern mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe so in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen sind, dass eine Freisetzung nicht erfolgen kann.“
 - b) Abschnitt 3 Spalte 3 Abs. 1, Abschnitt 10 Spalte 3 Abs. 4, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abschnitt 15 Spalte 3 Abs. 3 und Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 4 werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Dem § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Träger des Vorhabens kann auch sein, wer nicht beabsichtigt, die Anlage zu errichten oder zu betreiben.“

Artikel 6

Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung

§ 7 der EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:
 - „(1) Betreiber von EMAS-Anlagen können der zuständigen Behörde anstelle einer Emissionserklärung gemäß der Verordnung über Emissionserklärungen und

Emissionsberichte vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694) eine vom Umweltgutachter validierte Umwelterklärung vorlegen, die den Anforderungen des § 27 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte genügt. In der Umwelterklärung ist zu erklären, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 eingehalten sind. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die im Anhang 1 der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte aufgeführt sind.“

2. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

Artikel 7

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

In § 49 Abs. 4 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, werden die Wörter „durch Funk“ durch das Wort „fernmündlich“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gaststättengesetzes

Das Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:
 - „4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen im Zusammenhang mit seiner anderweitigen gewerblichen oder freiberuflichen Dienstleistungserbringung oder Handel verabreicht, soweit dies die Erbringung der Dienstleistung oder den Handel lediglich ergänzt und in räumlicher Verbindung mit seinem Ladengeschäft oder seinen sonstigen Betriebs- oder Geschäftsräumen erfolgt,
 5. ohne Sitzgelegenheit bereitzustellen, in räumlicher Verbindung mit seinem Ladengeschäft des Lebensmitteleinzelhandels oder des Lebensmittelhandwerks während der Ladenöffnungszeiten alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreicht.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Der Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer, ohne Sitzgelegenheit bereitzustellen, ein Gaststättengewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 betreibt, soweit die Dauer der Veranstaltung nicht mehr als einen Tag beträgt. In diesem Fall sind der Ort der Veranstaltung und ihre Dauer mindestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung der zuständigen Behörde anzuzeigen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.

2. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

„§ 32
Erprobungsklausel

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken.“

Artikel 9

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 13 weggefallen“ durch die Angabe „§ 13 Erprobungsklausel“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Erprobungsklausel

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erprobung vereinfachender Maßnahmen, insbesondere zur Erleichterung von Existenzgründungen und Betriebsübernahmen, für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren Ausnahmen von Berufsausübungsregelungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen zuzulassen, soweit diese Berufsausübungsregelungen nicht auf bindenden Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts beruhen und sich die Auswirkungen der Ausnahmen auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken.“

Artikel 10

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewerbetreibende nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung mit Ausnahme der Darlehensvermittler.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung“ die Wörter „mit Ausnahme der Vermittler und Nachweisvermittler von Grundstücken, Grundstücksgleichen Rechten, gewerblichen Räumen und Wohnräumen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 11a wird aufgehoben.
2. Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und jj wird aufgehoben.
3. Artikel 25 Nr. 1, 2, 5 Buchstabe b, Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh und ii sowie Nr. 6d, 8, 9a und 12 Buchstabe a werden aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Artikel 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „laufenden“ wird gestrichen.
- b) Das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ wird durch die Wörter „Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

Artikel 13

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Wohngeldes, Ausschluss vom Wohngeld.“

b) Die Angabe

„Fünfter Teil
Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen
der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

- § 31 Anwendungsbereich, Wegfall und Zurückstellung des Mietzuschusses
§ 32 Bemessung des Mietzuschusses
§ 33 Bewilligung und Erstattung des Mietzuschusses, Belehrungspflicht, sonstige anzuwendende Vorschriften, Zuständigkeit“

wird durch die Angabe

„Fünfter Teil
Mietzuschuss für Empfänger von Leistungen
der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

§§ 31 bis 33 (weggefallen)“
ersetzt.

c) Die Angabe zu § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b Übermittlung von Wohngelddaten, automatisierter Datenabgleich, Meldepflicht“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zweck des Wohngeldes,
Ausschluss vom Wohngeld

(1) Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens als Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum geleistet.

(2) Empfänger von

1. Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
4. a) Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder
b) anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen,
nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
5. Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und
6. Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen), sind von Wohngeld nach diesem Gesetz ausgeschlossen. Als Empfänger der Leistungen nach Satz 1 gelten auch die in § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 19 Abs. 1 und 4, § 20 und § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetz-

buch, § 27a Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes genannten Personen, die bei der gemeinsamen Ermittlung ihres oder des Bedarfs der Empfänger nach Satz 1 berücksichtigt worden sind. Als Empfänger der Leistungen nach Satz 1 gelten auch die Personen, deren Leistungen auf Grund einer Sanktion weggefallen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Dauer des Verfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Leistungen.

(3) Die Antragsberechtigung der nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder bleibt unberührt.

(4) Das auf Grund des Antrages eines nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Antragstellers bewilligte Wohngeld wird bei Sozialleistungen nicht als Einkommen des ausgeschlossenen Antragstellers berücksichtigt.

(5) Verzichtet das nach Absatz 2 vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglied auf eine Leistung nach Absatz 2 Satz 1 im Zusammenhang mit der Beantragung von Wohngeld, ist § 46 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 8 maßgebende Betrag“ durch die Wörter „Höchstbetrag nach § 8 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Wird der Wohnraum sowohl von zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern als auch von nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern bewohnt (Mischhaushalt), ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht. In diesem Falle ist hinsichtlich der Leistungen der nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden. Im Fall des Satzes 1 ist nur der Anteil des Höchstbetrages nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigen, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht; die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts ist für die Ermittlung des Höchstbetrages maßgebend.“

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden.“

- b) Die Nummer 1.10 wird aufgehoben.

- c) Die bisherige Nummer 1.11 wird Nummer 1.10.
- d) In Nummer 5.1 wird das Wort „Familienhaushalt“ durch die Wörter „Haushalt (§ 4 Abs. 2) oder nicht zum Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.
- e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1,“.
- f) Die Nummer 8 wird aufgehoben.
- g) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.
5. § 26 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bewilligungsbescheid muss die in § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflichten nach § 29 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 30 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4a Satz 1 enthalten.“
6. Dem § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Der neue Bewilligungszeitraum beginnt im Fall des § 30 Abs. 4 am Ersten des Monats, an dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt, wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.“
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine zu seinem Familienhaushalt rechnende Person“ durch die Wörter „ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „an“ die Wörter „ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
8. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Nummer 3 ist auch dann anzuwenden, wenn die Einnahmeverringerung auf Grund der Verringerung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eintritt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „Nummer 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die Einnahmeerhöhung auf Grund der Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eintritt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „dies gilt auch dann, wenn die Einnahmeerhöhung auf Grund der Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder eintritt.“
9. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Satz 1 gilt für ein nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld nicht ausgeschlossenes verstorbene Familienmitglied entsprechend; Satz 2 gilt für nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossene verstorbene Antragsteller und zum Haushalt rechnende Familienmitglieder entsprechend.“
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 4a eingefügt:
- „(4) Der Bewilligungsbescheid nach § 26 wird unwirksam, wenn in einem Bewilligungszeitraum ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Die Unwirksamkeit des Bescheides tritt zum Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, bei Änderungen im Laufe eines Monats zum auf die Änderung folgenden nächsten Ersten eines Monats ein. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraumes, in dem das Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Der Wohngeldempfänger ist von der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides zu unterrichten.
- (4a) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn für ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied ein Verwaltungsverfahren zur Feststellung von Grund und Höhe einer Leistung nach § 1 Abs. 2 begonnen hat oder das Familienmitglied eine solche Leistung empfängt. Die bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Familienmitglieder sind verpflichtet, dem Wohngeldempfänger die in Satz 1 genannten Tatsachen mitzuteilen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Wegen anderer als der in § 1 Abs. 2, § 29 und den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 genannten Umständen ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“
10. § 35 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Erhebungsmerkmale sind bei Anträgen und Entscheidungen nach Maßgabe des § 2
1. Art des Antrages und der Entscheidung;
 2. Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
 3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;
 4. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbseinkommen und dessen Geschlecht, Stellung im Beruf sowie Zahl der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Kinder, für die Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleistet wird, und sonstigen Familienmitglieder; bei einem Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1) die Gesamtzahl der Personen

- des Mischhaushalts sowie die Zahl der nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder;
5. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden, bei einem Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1) kopfteiligen, Höchstbeträge für Miete oder Belastung (§ 8 Abs. 1);
 6. die Wohnverhältnisse der bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder, bei einem Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1) kopfteilig, nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 die Belastung aus Zinsen und Tilgung, öffentlicher Förderung der Wohnung oder Förderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz, Grund der Antragsberechtigung (§ 3 Abs. 2 bis 5) sowie die Gemeinde und deren Mietstufe (§ 8 Abs. 2 bis 5);
 7. die Einnahmen des nicht nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Wohngeldempfängers und der übrigen bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände (§§ 12 bis 14) sowie das monatliche Gesamteinkommen; im Falle eines nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Wohngeldempfängers die Art der beantragten oder empfangenen Leistung;
 8. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung.“
11. § 37b wird wie folgt gefasst:

„§ 37b

Übermittlung von Wohngelddaten,
automatisierter Datenabgleich, Meldepflicht

(1) Die Wohngeldstelle ist verpflichtet, auf Ersuchen der für die Erhebung der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle mitzuteilen, ob der betroffene Wohnungsinhaber Wohngeld erhält. Maßgebend hierfür ist der Zeitraum, der zwischen den Aufforderungen nach § 5 Abs. 1 AFWoG oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften und der Erteilung der Bescheide über die Ausgleichszahlung liegt.

(2) Die Wohngeldstelle darf die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften regelmäßig im Wege eines Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden; dies gilt auch für Personen, die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 als Empfänger der Leistungen gelten,
2. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind.

Richtet sich eine Überprüfung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ist diese bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe des zugehörigen Bewilligungsbescheides zulässig.

(3) Der Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 ist auch in automatisierter Form zulässig.

(4) Zur Durchführung des Datenabgleichs dürfen nur Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Tatsache des Antrags auf Wohngeld sowie die Tatsache und der Zeitraum des Wohngeldbezuges an die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuständigen Stellen übermittelt werden. Die der Wohngeldstelle übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck der Überprüfung nach den Absätzen 1 und 2 genutzt werden. Die übermittelten Daten, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen sind von der Wohngeldstelle in geeigneter Weise auf die Datenübermittlung hinzuweisen.

(5) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zuständigen Stellen führen den Abgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 an die Wohngeldstelle. Die jenen Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über den automatisierten Datenabgleich nach den Absätzen 2 bis 5 zu regeln.“

12. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mischhaushalte (§ 7 Abs. 4 Satz 1).“
13. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3 oder § 30 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, oder § 30 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4a Satz 1“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes

§ 21 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden.“

2. Nummer 1.9 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nummer 1.10 wird Nummer 1.9.
4. In Nummer 5.1 wird das Wort „Familienhaushalt“ durch das Wort „Haushalt“ ersetzt.
5. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7.1 die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 - 7.2 die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - 7.3 die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nr. 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe,
 - 7.4 die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - 7.5 die Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, mit Ausnahme der Leistungen für einmalige Bedarfe, soweit diese Leistungen die bei ihrer Berechnung berücksichtigten Kosten für Wohnraum übersteigen.“
6. Die bisherige Nummer 8 wird aufgehoben.
7. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.

Artikel 15

Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626), wird aufgehoben.

Artikel 16

Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes

Die Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes vom 9. November 1994 (BGBl. I S. 3419) wird aufgehoben.

Artikel 17

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 10 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 37b des Wohngeldgesetzes,“.

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 bis 6 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Artikel 13 bis 17 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

(3) Die Artikel 11 und 12 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bürokratieabbau und Deregulierung

Die Initiative Bürokratieabbau steht für einen systematischen Bürokratieabbau anhand konkreter Projekte. Sie konzentriert sich dabei auf fünf strategische Handlungsfelder, die für die Bundesregierung im Rahmen ihrer sozial- und wirtschaftspolitischen Reformagenda herausgehobene Bedeutung haben. Gerade im Handlungsfeld Wirtschaft und Mittelstand sollen Unternehmen spürbar von überflüssigen bürokratischen Vorgaben entlastet werden. Größerer Freiraum für unternehmerisches Engagement stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der „Initiative Bürokratieabbau“ ist das Projekt „Innovationsregionen für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Bürokratieabbau und Deregulierung“. Es wurde im Sommer 2003 gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung begonnen.

Eine erste Phase des Projektes wurde unter Beteiligung der Regionen Freie Hansestadt Bremen, Ostwestfalen-Lippe und Westmecklenburg durchgeführt. Diese Regionen hatten bereits Arbeitsstrukturen gebildet und Vorschläge zum Bürokratieabbau im Bundesrecht erarbeitet. Des Weiteren wurden auch Vorschläge von Wirtschaftsverbänden und weiteren Initiatoren in die Prüfung einbezogen.

Im Ergebnis wurde eine Liste von über 30 Vorschlägen zu den verschiedensten Rechtsgebieten erarbeitet. Sie sollten ursprünglich nach erfolgter interministerieller Abstimmung in den Innovationsregionen befristet erprobt und bei Eignung bundesweit umgesetzt werden.

Im Interesse eines schnellen Wirksamwerdens dieser Vorschläge hat das Bundeskabinett am 21. April 2004 einer sofortigen bundesweiten Umsetzung der realisierbaren Vorschläge zugestimmt und am 12. Mai 2004 über die bundesweite Umsetzung der realisierbaren Vorschläge Beschluss gefasst.

Die aufgegriffenen Vorschläge aus den Innovationsregionen sollen im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau möglichst zeitnah umgesetzt werden.

Soweit die beschlossenen Vorschläge nicht durch gesonderte Vorhaben der jeweils zuständigen Ressorts weiter verfolgt werden, ist die Umsetzung im Rahmen eines Artikelgesetzes unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vorgesehen.

Der vorliegende Entwurf dieses Artikelgesetzes enthält die kurzfristig realisierbaren Änderungen zur Umsetzung der Vorschläge

- Beschleunigung von Gerichtsverfahren
- Erleichterte Übertragung von Genehmigungen und Vorbescheiden nach BImSchG
- Erleichterung der Berichts- und Dokumentationspflichten für Unternehmen mit Umweltmanagement-Systemen (EMAS)

- Aufhebung der Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen für private Erzeuger
- Verwertung statt Beseitigung von Abfällen (Chemikalien-Verbotsverordnung)
- Entgegennahme von Aufträgen für Mietwagen
- Liberalisierung im Gaststättenrecht
- Allgemeine Experimentierklausel für Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Gaststättengesetzes
- Reduzierung der Prüf- und Aufbewahrungspflichten für Makler und Bauträger.

Wohngeldrechtliches Vereinfachungsmodell u. a. Vorschriften

Ziel des Gesetzentwurfs insoweit ist es, die Umsetzung des in Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 geregelten wohngeldrechtlichen Vereinfachungsmodells zu optimieren. Nach diesem Modell sind Transferleistungsempfänger ab 1. Januar 2005 vom Wohngeld ausgeschlossen; sie erfahren stattdessen eine Berücksichtigung der angemessenen Unterkunfts-kosten im Rahmen ihrer jeweiligen Transferleistung. Zur reibungslosen Umsetzung dieses Modells bedarf es einiger ergänzender Regelungen. Daneben sollen einige Vorschriften aufgehoben werden, die im Zusammenhang mit der Einführung des Wohngeldes in den neuen Ländern stehen und keine Bedeutung mehr haben. Ergänzend wird § 21 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) an die Änderungen des Wohngeldgesetzes (WoGG) angepasst.

Im Einzelnen sollen geregelt werden (soweit es nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen geht):

in Artikel 11

- Aufhebung des ins Leere gehenden Artikels 11a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (weil die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. Januar 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt wird),
- Aufhebung derjenigen Regelungen in Artikel 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, die durch diesen Gesetzentwurf geändert werden,

in Artikel 12

- Neufassung des Artikels 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch im Hinblick auf Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes in Artikel 14,

in Artikel 13

- Präzisierung des Kreises der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Transferleistungsempfänger,

- Vereinfachung der Einkommensregelung des § 1 Abs. 4 WoGG,
- Regelung der Möglichkeit des Verzichts auf eine Transferleistung (§ 1 Abs. 5 WoGG),
- Definition des Mischhaushalts (Transferleistungs- und Nicht-Transferleistungsempfänger; § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG),
- Präzisierung des anzusetzenden Höchstbetrages für Miete und Belastung in Mischhaushalten (§ 7 Abs. 4 Satz 3 WoGG),
- Zusammenfassung der bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und Nr. 1.10 WoGG zum neuen § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 WoGG,
- Vereinfachung der Einkommensermittlung in Mischhaushalten (§ 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG),
- Aufnahme der Transferleistungen als Einkommen in § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG für den Fall, dass ein Anspruch auf Wohngeld deshalb besteht, weil im ersten Monat der Transferleistung Unterkunftskosten nicht berücksichtigt worden sind,
- Ergänzung der Mitteilungspflichten im Hinblick auf die gesetzliche Bedingung (§ 26 Abs. 4 Satz 1 WoGG),
- Regelung des neuen Bewilligungszeitraums, wenn der bisherige Wohngeld-Bewilligungsbescheid unwirksam wird (§ 27 Abs. 5 WoGG),
- gesetzliche Festlegung, dass auch eine Verringerung oder Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu einer Änderung des Wohngeldes führt (§ 29 Abs. 1, 3 und 4 WoGG),
- Einführung einer gesetzlichen Bedingung, die zur Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides führt, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld aufgrund der Beantragung oder des Erhalts einer Transferleistung während des Wohngeld-Bewilligungszeitraums ausgeschlossen ist, und einer entsprechenden Mitteilungspflicht (§ 30 Abs. 4 und 4a WoGG),
- Präzisierung der Datenerhebung (§ 35 Abs. 2 WoGG),
- Regelung eines automatisierten Datenabgleichs (§ 37b WoGG),
- Änderung des Wohngeldes für Personen, denen Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz u. a. dem Grunde nach zustehen, wenn sie in Mischhaushalten leben (§ 41 Abs. 3 Satz 2 WoGG),
- Erweiterung des Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes um die Mitteilungspflichten nach § 30 Abs. 4a Satz 1 (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG),

in Artikel 14

- Anpassung und Präzisierung des Einkommenskataloges (§ 21 Abs. 2 WoGG),

in Artikel 15

- Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes,

in Artikel 16

- Aufhebung der Verordnung zum Wohngeldsondergesetz,

in Artikel 17

- Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich nach § 37b WoGG.

Die mit dem Gesetz verfolgten Änderungen haben keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau. Wegen der Gesetzesvereinfachung werden entlastende Effekte für die Unternehmen erzielt, die sich auf das Preisniveau tendenziell entlastend auswirken können.

Die Maßnahmen bewirken Erleichterungen für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, die sich außerdem für die Vollzugspraxis positiv auswirken werden.

Die Umsetzung des Datenabgleichs im wohngeldrechtlichen Vereinfachungsmodell ist mit nicht quantifizierbaren Kosten verbunden. Diesem Aufwand stehen ebenfalls nicht quantifizierbare Einsparungen wegen der Vermeidung von Doppelzahlungen (Wohngeld und Transferleistung) gegenüber.

Zur Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird Folgendes ausgeführt:

Bürokratieabbau und Deregulierung

Für Artikel 1 besteht eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung). Für die Artikel 2 bis 3 und 5 bis 6 ergibt sich die Bundeskompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 4 begründet sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 sowie ergänzend auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Artikel 7 bis 10 werden auf die Kompetenznorm des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes gestützt.

Diese Gesetzgebungskompetenzen werden vom Bund auch weiterhin in Anspruch genommen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Gesetzgebungskompetenzen für die Artikel 1 bis 8 und 10 ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Durch die Regelungen sollen Erleichterungen für alle Unternehmen geschaffen werden. Dies kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erfolgen, in der überflüssige Vorschriften gestrichen und schwer anwendbare Regelungen vereinfacht werden.

Für die Artikel 4 bis 6 und 10 ergibt sich die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung daraus, dass die Änderungen Rechtsverordnungen betreffen, die von der Bundesregierung aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erlassen wurden und deshalb nur durch den Bund geändert werden können.

Wohngeldrechtliches Vereinfachungsmodell
u. a. Vorschriften

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Wohngeldgesetzes, des Wohngeldsondergesetzes, des Wohnraum-

förderungsgesetzes, der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 18 GG. Die Zuständigkeit des Bundes für die Aufhebung des Artikels 11a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen im Bereich des Wohngeldgesetzes sind sowohl für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich.

Sie sind für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich, da es sich bei der Bereitstellung und Sicherung des Wohnraums um eine elementare Lebensvoraussetzung handelt. Insoweit sind bundeseinheitliche Regelungen unverzichtbar, damit sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in untragbarer Weise auseinander entwickeln. Bei einer Regelung des Wohngeldes und der sozialen Wohnraumförderung durch die Länder wäre zu erwarten, dass die Länder angesichts divergierender Finanzkraft und unterschiedlicher politischer Prioritätensetzung sowohl die Wohngeldleistung als auch die soziale Wohnraumförderung nach Art und Höhe in erheblichem Ausmaße unterschiedlich regeln würden. Da die Mietkosten den größten Anteil der notwendigen Lebensunterhaltungskosten bilden, würden bei einer fehlenden bundeseinheitlichen Regelung die Betroffenen in erheblichem Umfang in Länder ziehen (Sozialtourismus), die ein hohes Wohngeldniveau haben (der durchschnittliche Anteil der Bruttokaltmiete am verfügbaren Einkommen eines Hauptmieters mit allgemeinem Wohngeld betrug bei einem Einpersonenhaushalt 2001 in den alten Ländern vor Wohngeld 47,2 % und nach Wohngeld 34,1 %; in den neuen Ländern 43,1 % vor Wohngeld und 30 % nach Wohngeld [Wohngeld- und Mietenbericht 2002 Bundestagsdrucksache 15/2200 Tabelle 16 und Tabelle 19 auch mit Zahlen zu anderen Haushaltsgrößen]). Entsprechendes gilt für die soziale Wohnraumförderung.

Die wohnungsrechtlichen Vorschriften sind auch für die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Aufgrund der engen Verknüpfung dieser Vorschriften mit den bundeseinheitlichen Büchern des Sozialgesetzbuchs würde es ohne bundeseinheitliche Regelung zu massiven Vollzugsproblemen kommen. Dies wäre für die Betroffenen angesichts der existenziellen Bedeutung des Systems der Sozialleistungen unzumutbar. Würde die Regelung des Wohngeldes und der sozialen Wohnraumförderung den Ländern überlassen, führte dies daher zu einer der Rechtseinheit abträglichen Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen, die im Interesse des Bundes und der Länder nicht hingenommen werden können, zumal den Sozialleistungen eine erhebliche Befriedungsfunktion zukommt.

Die wohnungsrechtlichen Vorschriften sind auch zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraumes ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, da für diese eine einseitige Bevölkerungsstruktur

infolge von Abwanderungen in Ländern mit hohem Wohngeldniveau bzw. einer intensiveren sozialen Wohnraumförderung eine unerträgliche Belastung wäre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG)

Die vorgesehene Änderung erweitert die bereits für die Familiensachen sowie für die Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen bestehende Konzentrationsermächtigung des § 23c GVG auf die Handelssachen im Sinne des § 95 GVG. Sie ermöglicht es den Ländern, die entsprechenden Verfahren durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung der sachlichen Förderung der Verfahren dient oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten erscheint. Auf diese Weise kann einem aus Kreisen der Wirtschaft geäußerten Wunsch nach schnellerer und effizienterer Rechtsgewährung durch mehr Spezialisierung der amtsgerichtlichen Spruchkörper im Bereich der Handelsgeschäfte Rechnung getragen werden, indem die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die die Gerichtspräsidien in die Lage versetzen, bei einem entsprechenden Geschäftsanfall gegebenenfalls spezielle Abteilungen für Handelssachen einzurichten. Im Gegensatz zu einer Reihe von Großstadtgerichten, bei denen sich dieses Modell seit langem bewährt hat, kommt die Einrichtung von Spezialabteilungen für Handelssachen bei kleineren Amtsgerichten nach gegenwärtiger Rechtslage vor allem im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen mit einer geringeren Zahl von Handelssachen mangels des dafür erforderlichen Fallaufkommens praktisch nicht in Betracht. Auch und gerade in diesen Bereichen ist jedoch eine schnelle und effiziente Justizgewährleistung ein nicht unerheblicher Standortfaktor für Wirtschaftsunternehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes)

Die Vorschriften dienen der Deregulierung und Vereinfachung formeller Pflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG):

Mit dieser Zielrichtung werden zunächst die Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen aufgehoben und die in diesem Zusammenhang notwendigen Folgeänderungen getroffen. Die Erstellung betrieblicher Konzepte und Bilanzen auf freiwilliger Basis wird weiterhin ermöglicht.

Im Rahmen der Überwachung wird die zuständige Behörde verpflichtet, bei der Anordnung von Nachweispflichten zu berücksichtigen, ob der Adressat Entsorgungsbetrieb ist oder am Europäischen Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) teilnimmt (auditiertes Unternehmensstandort im Sinne von § 55a) und infolge von einer entsprechenden Anordnung abzusehen oder diese nach Umfang oder Inhalt zu beschränken ist. Bei Teilnehmern an EMAS hat die Behörde dabei insbesondere auch vom Umweltgutachter geprüfte Unterlagen (Umwelterklärung bzw. geprüfte Umweltinformatio-

nen gemäß Anhang III 3.2 und 3.5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 – EMAS) zu berücksichtigen.

Zu Nummer 1 (§ 16 KrW-/AbfG)

Die Änderungen zu § 16 werden infolge der Aufhebung der Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erforderlich (vgl. die Nummern 2 und 3).

Denn die Anforderungen an die im Rahmen einer Übertragung von Entsorgungspflichten nach § 16 Abs. 2 bis 4 vorzulegenden Konzepte und Bilanzen werden in der noch geltenden Fassung des § 16 Abs. 3 Satz 4 und 5 durch Anordnung der entsprechenden Anwendung der für betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen geltenden Anforderungen nach § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 näher bestimmt. Da diese in Bezug genommenen Bestimmungen nach § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 aber aufgehoben werden, müssen die entsprechenden Anforderungen nunmehr ausdrücklich in § 16 Abs. 3 übernommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 19 KrW-/AbfG)

Die ordnungsrechtliche Verpflichtung der Erzeuger von Abfällen zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen hat sich nicht in dem erhofften Maße bewährt.

Die Erstellung effizienter Konzepte und Bilanzen als betriebsinternes Planungsinstrument setzt Eigeninteresse und entsprechende Motivation des jeweiligen Betriebes an der Optimierung seiner Abfallentsorgung voraus. Soweit danach diese Instrumente in der Praxis effizient genutzt werden, haben sich die Anforderungen des Gesetzes in Verbindung mit der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung als zu starr und unflexibel erwiesen. Konzepte und Bilanzen müssen sehr viel stärker auf die Besonderheiten des einzelnen Betriebes zugeschnitten sein.

Im Ergebnis hat es sich daher in der Praxis als ausreichend und zweckmäßig erwiesen, den Betrieben im Hinblick auf ihre interne Entsorgungsplanung entsprechende Aufklärung und Hilfestellung durch die Industrie- und Handelskammern oder die Verbände der Wirtschaft zu geben.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Aus den vorstehend genannten Gründen wird daher die Verpflichtung zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte aufgehoben.

Ermöglicht wird die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen auf freiwilliger Basis, wobei die bislang verpflichtenden Vorgaben der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung nunmehr als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Aufgrund der Freiwilligkeit kann diese Option nunmehr für alle Abfälle geöffnet werden.

Gleichzeitig wird sichergestellt, dass trotz Aufhebung der verbindlichen Pflichten Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen auch weiterhin Einzelnachweise zur Vereinfachung der Überwachung ersetzen, bzw. ersetzen können.

In diesem Zusammenhang kann der Inhalt der Konzepte und Bilanzen auf die nachweisrelevanten Angaben beschränkt werden, also insbesondere auf Angaben zu Art und Herkunft des Abfalls sowie zum Entsorgungsweg.

Der Bezug auf § 10 Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung stellt sicher, dass bei der Ersetzung von Einzelnachweisen kraft Gesetzes nach § 44 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 (Entsorgung in eigenen Anlagen) wie bisher die notwendigen Anforderungen an die Form, insbesondere auch die elektronische Form, eingehalten werden.

In den Fällen des § 44 Abs. 2 und § 47 Abs. 2 (Entsorgung in fremden Anlagen) entscheidet wie bisher die zuständige Behörde im Einzelfall.

Daher wird letztlich auch auf eine Aufhebung der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung noch verzichtet, da diese Verordnung nach wie vor Bedeutung für die Ersetzung von Einzelnachweisen nach den §§ 44 und 47 hat sowie als Orientierungshilfe bei der freiwilligen Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen dient.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Absatz 3 kann aufgehoben werden. Die dort geregelten Fristen haben nur Bedeutung im Zusammenhang mit verbindlichen Konzept- und Bilanzpflichten der Abfallerzeuger. Solche verbindlichen Pflichten sollen künftig jedoch entfallen.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Die Konzept- und Bilanzpflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können nunmehr in einer Vorschrift zusammengefasst werden. Alle Anforderungen sowohl an die Konzepte als auch die Bilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Länder.

Zu Nummer 3 (Aufhebung des § 20 KrW-/AbfG)

Zur Begründung der Aufhebung der Pflichten zur Erstellung betrieblicher Abfallbilanzen wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen, welche hier entsprechend gilt.

Zu Nummer 4 (§ 21 KrW-/AbfG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (Aufhebung der Absätze 2 und 3)

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da er ausschließlich der Durchsetzung verbindlicher Konzept- und Bilanzpflichten betrieblicher Abfallerzeuger dient. Diese Pflichten sollen künftig aber entfallen.

Absatz 3 kann daher ebenfalls aufgehoben werden. Dies gilt auch, soweit diesem Absatz noch Bedeutung im Hinblick auf Konzepte und Bilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zukommen sollte. Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen können auch im Rahmen des üblichen Verwaltungszwanges angeordnet werden oder gegebenenfalls auch im Wege der Kommunalaufsicht.

Zu Nummer 5 (§ 42 KrW-/AbfG)

Bei Anordnung von Nachweispflichten soll die zuständige Behörde künftig berücksichtigen, ob der Adressat Entsorgungsbetrieb oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist.

Die Anordnung von Nachweispflichten nach § 42 Abs. 1 oder 2 oder nach § 45 Abs. 1 oder 2 liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, so dass die Fachbetriebseigenschaft oder die Auditierung als Unternehmensstandort berücksichtigt werden können. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sein, ob solche Unternehmen aufgrund optimierter Betriebsorganisation auch ohne besondere Nachweispflichten die Gewähr dafür bieten, ihre abfallrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Behörde kann daher gegebenenfalls auch bei einem festgestellten Verstoß gegen abfallrechtliche Pflichten von der Anordnung von Nachweispflichten absehen oder solche Pflichten beschränken, wenn beispielsweise die Betriebsorganisation entsprechend nachgebessert und insoweit eine Wiederholung künftig ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Die Vorschrift dient der Deregulierung. Sie überträgt im Grundsatz den für den Immissionsschutz- und den Abfallbeauftragten nach § 3 Abs. 2 der EMAS-Privilegierungsverordnung bereits bestehenden Rechtszustand auf den Gewässerschutzbeauftragten, dessen Gleichbehandlung insofern sachgerecht ist.

Zu Artikel 4 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV)

Um eine schnellere Verwirklichung innovativer Techniken in der Abfallverwertung zu ermöglichen, wird in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) eine generelle Ausnahmebestimmung von den Inverkehrbringensverboten des § 1 Abs. 1 ChemVerbotsV zugunsten der Abfallverwertung in zugelassenen Anlagen geschaffen. Bisher war es erforderlich, jeweils durch Schaffung spezieller Ausnahmeregelungen im Anhang der Verordnung auf die Entwicklung innovativer, auch aus Umweltsicht zu begrüßender Abfallverwertungsverfahren für schadstoffhaltige Abfälle zu reagieren.

Angesichts des sich aus dem Vorhandensein chemikalienrechtlich regelungsbedürftiger Stoffe in den Abfällen ergebenden Besorgnispotentials wird die allgemeine Ausnahme auf die Abfallverwertung in zugelassenen Anlagen begrenzt. Für Verwertungsmaßnahmen außerhalb solcher Anlagen, z. B. auf Flächen, gilt sie daher nicht. Der in § 1 Abs. 2 zweiter Halbsatz ChemVerbotsV normierte Vorbehalt einzelstoffbezogener anderweitiger Regelung in Spalte 3 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Geltung des § 1 Abs. 1 ChemVerbotsV für die aus der Verwertung entstandenen Recyclingprodukte.

Zu Nummer 2 (Anpassung des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV)

Als Folge der durch Nummer 1 geregelten generellen Ausnahmebestimmung zugunsten der Abfallverwertung bedarf die bislang im Anhang zu § 1 ChemVerbotsV in Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 5 enthaltene Spezialregelung zur Verwertung asbesthaltiger Abfälle als Versatzmaterial im Untertagebergbau, deren spezielle inhaltliche Voraussetzungen unverändert fortgeführt werden sollen, einer Anpassung (s. Nummer 2 Buchstabe a); die in Nummer 2 Buchstabe b genannten bisherigen stoffbezogenen Verwertungsausnahmen können ersatzlos entfallen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Um die Übertragbarkeit von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und Vorbescheiden zu vereinfachen, die auch Standort-Entwicklungsgesellschaften zugute käme, wird die Befugnis zur Antragstellung in Genehmigungsverfahren auf (natürliche oder juristische) Personen, welche die Anlage nicht selbst errichten oder betreiben wollen, erweitert.

Zu Artikel 6 (Änderung der EMAS- Privilegierungs-Verordnung)

Diese Vorschrift dient der Deregulierung. Sie entbindet den Betreiber einer EMAS-Anlage unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich dann, wenn die Inhalte der Umwelterklärung den Anforderungen der Verordnung über Emissionserklärungen und Umweltberichte genügen, von der Abgabe einer gesonderten Emissionserklärung.

Zu Artikel 7 (Änderung des Personenbeförderungsgesetzes)

Mit der Änderung wird der Entwicklung bei den Übermittlungstechniken Rechnung getragen. Neben Funk kann jetzt auch das Mobiltelefon treten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gaststättengesetzes – GastG)

An der grundsätzlichen Erlaubnispflicht für Gaststätten soll weiterhin festgehalten werden. Sie hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und gibt den Behörden das notwendige Instrumentarium, um die in dieser Branche möglichen Gefahren und Missstände für Gäste, Beschäftigte und die Allgemeinheit von vornherein auszuschließen. In diesem Zusammenhang hat sich auch die gesamthafte Beurteilung durch die mit der Gaststättenerlaubnis betraute Behörde (meistens das Gewerbeamt) als Teil der allgemeinen Ordnungsbehörde bewährt; eine Aufgabe dieser zentralen Aufsicht durch Wegfall der speziellen Erlaubnispflicht für Gaststätten und Übertragung partieller Aufsichtsaufgaben an spezialisierte Behörden (z. B. Umweltamt, Bauamt u. w.) würde zu einer Zersplitterung mit Effizienzverlusten für die Gefahrenabwehr führen; denn gerade das für Gaststätten typische Gefahrenpotential zeichnet sich durch interdependente Kausalitäten für mögliche Gefahren aus.

Im Sinne einer Liberalisierung soll daher nur der Erlaubnisbereich auf die an der heutigen Praxis ausgerichteten Not-

wendigkeiten zurückgeführt werden, ohne dass damit ernstere Gefahren für Gäste, Anwohner oder Beschäftigte zu befürchten sind.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Im Rahmen einer stärkeren Serviceorientierung, vor allem in Dienstleistungsbranchen und im Handel, werden heute vermehrt Getränke und kleinere Speisen den Kunden angeboten, um denen längere Warte-, Behandlungs- oder Beratungszeiten beispielsweise bei Friseuren, Rechtsanwälten, Bekleidungsgeschäften usw. angenehmer zu gestalten oder um auch nur ein attraktiveres Ambiente dem Kunden zu eröffnen. Die Vollzugspraxis stuft schon seit längerem die unentgeltliche Abgabe von Getränken und Speisen an Kunden nicht als Gaststättengewerbe ein. Die jetzt vorgeschlagene neue Nummer 4 in § 2 Abs. 2 GastG geht einen Schritt weiter: Künftig soll auch die entgeltliche Abgabe von alkoholfreien Getränken und Speisen, die im Zusammenhang mit einer anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit – also nur im Nebenbetrieb – erfolgt, nicht mehr der Erlaubnispflicht nach dem Gaststättengesetz unterliegen. Diese Betriebe wandeln sich mit einem solchen – natürlicherweise sehr eingeschränkten – gastronomischen Angebot noch nicht in ein Gaststättengewerbe, sondern verbleiben in ihrer angestammten Branche, sei es als Gewerbetreibender oder Freiberufler. Somit sind auch die gaststätten-typischen Gefahren in diesen Bereichen nicht zu erwarten, so dass auch das Erlaubnisregime des GastG hier außen vorbleiben kann. Soweit dennoch Missstände in einzelnen Fällen zu befürchten sind, bietet § 5 Abs. 2 GastG die Möglichkeit einer entsprechenden Erteilung von Auflagen.

Zu Buchstabe b

Die neue Nummer 5 übernimmt den Inhalt des früheren Absatzes 3, sodass alle Erlaubnisfreistellungen für die Gastronomie im stehenden Gewerbe im neuen Absatz 2 zusammengefasst sind.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen Absatz 3 in § 2 GastG wird die derzeitige Erlaubnis- (oder Gestattungs-)pflicht für ambulante Imbissstände zurückgeführt. Der Betrieb solcher Imbissstände stellt im Prinzip ein Reisegewerbe dar, welches aber gemäß § 1 Abs. 2 GastG dem stehenden Gewerbe gleichgestellt und somit vollständig dem Regime des Gaststättengesetzes unterworfen wird. Nunmehr sollen Imbissstände, die nur kurzfristig – nicht länger als einen Tag – am gleichen Ort betrieben werden und darüber hinaus keine Sitzplätze anbieten, von der Erlaubnispflicht nach § 3 GastG bzw. der Gestattungspflicht nach § 12 GastG freigestellt werden. Diese kleinbetrieblichen Formen des Gaststättengewerbes unterscheiden sich in der Praxis stark von dem Bild des auf eine längere Tätigkeit am gleichen Ort und an einer längeren Verweildauer seiner Gäste ausgerichtete Gaststätte, wie sie das stehende Gewerbe prägt oder auch bei größeren mobilen Betriebsformen (z. B. Bierzelte) typisch ist. Damit wird kleineren gastronomischen oder auch Schaustellerbetrieben erleichtert, Volks- und andere Feste, Märkte etc. unter geringeren bürokratischen Belastungen zu bedienen. Mit der An-

zeigepflicht im Satz 2 wird sichergestellt, dass die Behörde informiert ist, sodass sie gegebenenfalls in einzelnen Fällen notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für die Allgemeinheit u. Ä. treffen kann.

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der Schwellenwert für die Erlaubnispflicht für einen Beherbergungsbetrieb von derzeit 8 Betten auf 12 Betten heraufgesetzt. Ziel dieser Maßnahme ist es, kleineren Hotels und Pensionen eine Erhöhung ihrer Bettenkapazität zu ermöglichen, ohne dass – kostenaufwändige – präventive Erlaubnisverfahren nach dem Gaststättengesetz durchlaufen zu müssen. Die Erhöhung der Erlaubnisschwelle gibt auch diesen kleineren Betrieben mehr Flexibilität, in Zeiten einer Spitzennachfrage – z. B. bei Messen – entsprechend zu reagieren. Damit können kleinere Beherbergungsbetriebe – die aufgrund ihrer Größe sowieso Schwierigkeiten am umkämpften Fremdenverkehrsmarkt haben – ihre Marktposition verbessern. Daneben soll diese Maßnahme aber auch Betrieben, die nur saisonal Beherbergungen anbieten (z. B. der Urlaub auf dem Bauernhof) weitergehende Verdienstmöglichkeiten eröffnet werden. Gerade bezüglich des „Urlaub auf dem Bauernhof“ ist dies ein fühlbarer Beitrag zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommenslage bei Betrieben in landschaftlich reizvollen Gegenden, bei denen die originären Einnahmen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit angesichts zunehmend industrieller Produktionsmethoden zurückgehen.

Eine Erhöhung des Schwellenwerts ist auch im Hinblick auf die den Beherbergungsbetrieben typische Gefahrenlage vertretbar: Die Betriebe bleiben weiterhin Gewerbebetriebe; bei Unzuverlässigkeit des Inhabers – können die Behörden wie bei allen erlaubnisfreien Gewerben – eine Untersagung nach § 35 GewO aussprechen. Außerdem eröffnet § 5 GastG die Möglichkeit, ggf. bei Missständen mit Auflagen reagieren zu können. Im Übrigen geht bereits seit einiger Zeit die in diesem Bereich aus feuerpolizeilichen Gründen wichtige baurechtliche Muster-Beherbergungsverordnung von dem Schwellenwert von 12 Betten aus. Insoweit ist auch diesbezüglich ein Gleichklang des staatlichen Aufsichts-Niveaus angezeigt.

Zu Nummer 2

Es wird auf die Begründung zu Artikel 9 Nr. 2 verwiesen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Gewerbeordnung – GewO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 13 – neu – GewO)

Im Rahmen der Initiative Bürokratieabbau wurden verschiedene Vorschläge aus den Innovationsregionen vorgestellt, die u. a. auch die Einführung von „Experimentierklauseln“ in die Gewerbeordnung und in das Gaststättengesetz vorsehen. Diese Idee ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit aufgegriffen worden; ihr wurde in der Kabinettsbefassung am 12. Mai 2004 von den anderen Ressorts im Grundsatz zugestimmt.

Eine solche Erprobungsklausel ermöglicht, Berufsausübungsregelungen befristet aufzuheben, um deren Auswirkungen auf die Praxis zu untersuchen. Bei letztlich positiver Bewertung der Maßnahme bietet es sich dann an, diese Bestimmungen gesamthaft aufzuheben.

Die Erprobungsklausel ist als Rechtsverordnung ausgestaltet, die durch die Länder zu erlassen ist. Aus grundsätzlichen Erwägungen müssen die Aufhebungsmöglichkeiten auf Berufsausübungsregelungen beschränkt bleiben, denn in der Bundesrepublik Deutschland haben alle Berufszulassungen in Form von Erlaubnissen, Konzessionen u. Ä. bundesweite Geltung; Privilegierungen für Länder hätten ansonsten ungewollt bundesweite Auswirkungen. Zusätzlich dürfen diese Regelungen auch primär nur Auswirkungen auf das Gebiet des jeweiligen Landes haben. Schließlich müssen die in Aussicht genommenen Aufhebungen mit bindenden Vorgaben des Verfassungs- und des europäischen Rechts kompatibel sein, da die einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union bindendes Recht darstellen und somit nicht durch Rechtsverordnungen der Länder disponibel sind.

Zu Artikel 10 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung – MaBV)

Entsprechend der vom Bundeskabinett beschlossenen Vorschläge zum Bürokratieabbau sollen auch die gewerberechtlichen Anforderungen auf die unbedingt notwendigen für Immobilienmakler reduziert werden.

Zu Nummer 1 (§ 13 MaBV)

Dazu soll zunächst die sich aus § 13 MaBV ergebene Aufbewahrungspflicht für Immobilieninserate etc. aufgehoben werden. Bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit von Immobilienmaklern erscheint es angesichts der heutigen, primär von der Nachfrage bestimmter Marktlage nicht mehr erforderlich, diese aus den 70er Jahren stammende Bestimmung aufrechtzuerhalten. Sie erklärte sich im damaligen anbieterbestimmten Markt dadurch, dass Makler seinerzeit öfters ohne Auftrag Immobilien vermittelten, von denen sie lediglich durch Privatanzeigen erfahren hatten. Mit der Inseratensammlung sollte eine solche anstößige Geschäftspraxis besser nachweisbar und im Endeffekt unterbunden werden.

Zu Nummer 2 (§ 16 MaBV)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung im § 16 sollen die Immobilienmakler aus der Prüfpflicht herausgenommen werden.

Bei der Prüfung nach § 16 MaBV handelt es sich um eine Überwachungsaufgabe, die zugunsten der an sich hierfür zuständigen Ordnungsämter auf private Prüfer übertragen wurde, die das Ergebnis der jährlichen Prüfung den Ordnungsämtern mitzuteilen haben. Diese „Privatisierung“ des Vollzuges der MaBV erfolgte zum einen wegen der unzureichenden personellen Ausstattung der Ordnungsämter sowie mangels Fachwissens der dort tätigen Bediensteten, insbesondere bezüglich einer Prüfung der Bauträger und Baubetreuer (vgl. die Gesetzesbegründung auf Bundestagsdrucksachen 7/590 und 7/1989). Die Notwendigkeit einer

intensiven Überwachung der Vorschriften der MaBV im Einzelnen ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass Verbraucher, Bauträger, Baubetreuer sowie Anlagenvermittler Kundengelder anvertraut erhalten. Bei den Immobilienmaklern ist dies regelmäßig nicht der Fall, so dass eine besondere Gefährdung der Kunden durch eine gewerbliche Tätigkeit in dieser Gruppe nicht besonders ausgeprägt ist. Es geht daher bei der Überprüfung der Immobilienmakler in erster Linie um die Einhaltung der allgemeinen Informationspflichten sowie der Inseratensammlung gemäß § 13; letztere soll nunmehr entfallen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, die kostenaufwändige jährliche Prüfung entfallen zu lassen. Falls sich dennoch Missstände ergeben sollten, könnte zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu dem alten Rechtszustand zurückgekehrt werden.

Die Anordnung einer Sonderprüfung aus besonderem Anlass gemäß § 16 Abs. 2 bleibt weiterhin möglich. Damit können die Gewerbebehörden in einzelnen Fällen reagieren, bei denen sich Hinweise auf mögliche Missstände bei einem Immobilienmakler ergeben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 11 (Änderung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)

Zu Nummer 1 (Artikel 11a)

Artikel 11a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt regelt den Erstattungs Ausschluss bezüglich eines Teils der Unterkunftskosten für Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Hinblick auf das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Da die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Januar 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geregelt sein wird, geht Artikel 11a, der nach Artikel 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2005 in Kraft treten sollte, ins Leere und soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 16)

§ 21 Abs. 2 Nr. 7 WoFG soll nach Artikel 14 Nr. 3 und 4 künftig den bisherigen § 21 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WoFG zusammenfassen; zudem wird die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem 1. Januar 2005 im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geregelt sein, so dass Artikel 16 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii und jj des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ins Leere läuft. Die Vorschrift soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 25)

Durch diese Änderungen sollen diejenigen Regelungen des Artikels 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt aufgehoben werden, die durch Artikel 13 dieses Gesetzentwurfs geändert werden. Dies ist rechtsförmlich und aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Zu Artikel 12 (Neufassung des Artikels 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch)

§ 21 Abs. 2 Nr. 7 WoFG soll durch Artikel 14 neu gefasst werden, so dass Artikel 24 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch anzupassen ist.

Zu Artikel 13 (Änderung des Wohngeldgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 1 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 2 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Mit der Neufassung des § 1 WoGG sollen folgende Änderungen bewirkt werden:

Die Überschrift soll zukünftig anstelle der Tatsache, dass es zwei Arten des Wohngeldes (Miet- und Lastenzuschuss) gibt, neben dem Zweck des Wohngeldes herausstellen, dass § 1 WoGG insbesondere den Ausschluss der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld regelt.

§ 1 Abs. 1 WoGG ist unverändert.

Empfänger von Leistungen nach § 1 Abs. 2 WoGG sind vom Wohngeld ausgeschlossen, d. h. sie haben keinen Anspruch auf Wohngeld.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WoGG soll in einem neuen Buchstaben b um die anderen Hilfen in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, ergänzt werden. Dies beruht auf Folgendem:

§ 25b Abs. 1 Satz 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) bestimmt, dass, sofern die Hilfe nach Satz 1 der Vorschrift in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird, sie den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt umfasst. Diese Regelung entspricht der im Jahr 2004 noch geltenden Regelung zur Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 27 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). In diesen Fällen wird keine gesonderte Leistung für den Lebensunterhalt, d. h. keine ergänzende Hilfe für den Lebensunterhalt nach § 27a BVG, neben anderen Hilfeleistungen (z. B. Hilfe zur Pflege) gezahlt.

So enthalten etwa die Hilfe zur Pflege nach § 26c BVG und der Eingliederungshilfe nach § 27d BVG in Einrichtungen Leistungen des Lebensunterhalts. Eine ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG wird in diesen Fällen daher nicht erbracht, da der Lebensunterhalt bereits vollständig durch die Hilfe zur Pflege oder die Eingliederungshilfe gedeckt ist.

Nach der bisher vorgesehenen Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 WoGG wäre dieser Personenkreis nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, weil er keine Leistungen der er-

gänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG erhält. Dies ist nicht sachgerecht, weil der Lebensunterhalt die Kosten der Unterkunft nach § 12 BSHG (ab 1. Januar 2005: § 27 Abs. 1 SGB XII) einschließt. § 27a BVG verweist aber bis zum 31. Dezember 2004 auf Abschnitt 2 des BSHG (§ 12 BSHG), ab 1. Januar 2005 gilt entsprechend das Dritte Kapitel des SGB XII (§ 27 SGB XII).

Durch die vorgesehene Einfügung führt der Erhalt der Leistungen anderer Hilfen nach § 25b BVG, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt werden und Leistungen für den Lebensunterhalt enthalten, ebenfalls zum Ausschluss von Wohngeld.

§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG soll teilweise neu gefasst werden:

Die Einfügung des § 7 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beruht auf Folgendem:

Nach der derzeit vorgesehenen Fassung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG ist geregelt, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II und Empfänger von Sozialgeld vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Die Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG, mit der auch andere Personen als Empfänger bestimmter Leistungen definiert werden, enthält keinen Hinweis auf andere zum Haushalt des Leistungsempfängers nach dem SGB II gehörende Personen.

Nach § 9 Abs. 2 SGB II wird die Hilfebedürftigkeit eines Haushalts insgesamt festgestellt. Dabei werden die eigenen Einnahmen einer Person einer Bedarfsgemeinschaft zuerst zur Deckung des Bedarfs der jeweiligen Person berücksichtigt. Ein möglicherweise verbleibender Rest wird dann auf den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Daher kann es vorkommen, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, dennoch aber weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Da auch ihr Anteil an der Miete und ggf. ihre Einnahmen bei der Berechnung der einzelnen Leistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, ist der Ausschluss auch dieser Personen vom Wohngeld sachgerecht.

Um dies zu erreichen, wird in die Aufzählung der ebenfalls als Empfänger der Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG geltenden Personen in § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG der Verweis auf § 7 Abs. 3 SGB II aufgenommen, wodurch alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II erfasst werden.

Der Verweis auf § 19 Abs. 3 SGB XII ist zu streichen, weil diese Vorschrift nur Leistungen des SGB XII betrifft, die nicht Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind; deshalb werden auch bei der Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Ein Ausschluss in diesen Fällen ist nicht sachgerecht.

Mit der Einfügung der Wörter „die bei der gemeinsamen Ermittlung ihres oder des Bedarfs der Empfänger nach Satz 1 berücksichtigt worden sind“ in § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG a. E. soll Folgendes bewirkt werden:

Unter Umständen mindern Einnahmen einer Person im Rahmen des § 43 Abs. 1 SGB XII zwar die Leistung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eines Part-

ners; jedoch werden diese Personen nicht bei der gemeinsamen Bedarfsberechnung berücksichtigt. Dies ist der Fall, wenn z. B. bei einem Ehepaar der Ehemann einen Antrag auf Leistung von Grundsicherung stellt und auch leistungsberechtigt ist, die Ehefrau aber aufgrund eigener hoher Einkünfte keinen solchen Antrag stellt (und auch nicht anspruchsberechtigt wäre). Der sich bei der separaten Bedarfsberechnung ergebende Überschuss (beim Einkommen der Ehefrau) wird auf den Bedarf des (bedürftigen) Ehegatten angerechnet und verringert so dessen Grundsicherungsleistung. Da in diesen Fällen die Kosten der Unterkunft in der Bedarfsberechnung des bedürftigen Antragstellers vollständig berücksichtigt sind (d. h. auch der theoretische Anteil des nicht berechtigten Partners, der damit bei der Bedarfsermittlung des Empfängers einer Leistung nach Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt worden ist), ist es sachgerecht, den beim Bedarf des Empfängers nach Satz 1 Berücksichtigten vom Wohngeld auszuschließen.

Neu eingefügt wird § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG, nach dem als Empfänger einer Leistung nach Satz/Absatz 2 Satz 1 auch die Personen gelten, deren Leistungen aufgrund einer Sanktion weggefallen sind.

Nach § 27 Abs. 4 WoGG wird Wohngeld nur gewährt, wenn nicht für denselben Zeitraum andere Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG „empfangen“ werden. Nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestehen derzeit jeweils Möglichkeiten, die dort geregelten Leistungen bei wiederholten Pflichtverletzungen zu kürzen bzw. – mithin nur temporär – vollständig wegfallen zu lassen (§§ 31, 32 SGB II, § 39 Abs. 1 SGB XII). Die Betroffenen bleiben dann zwar grundsätzlich nach dem jeweiligen Transferleistungsgesetz anspruchsberechtigt, empfangen in diesem Moment jedoch tatsächlich keine Geldleistung mehr. Da in diesen Fällen Unklarheit besteht, ob Betroffene o. g. Leistungen „empfangen“ (was eine Wohngeldberechtigung nach sich zöge), ist eine gesetzliche Klarstellung des Ausschlusses auch in Fällen von Sanktionen angezeigt. Auch wenn derzeit nur Sanktionstatbestände im Zweiten und Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches existieren, bezieht sich der Wortlaut des Satzes 3 auf alle Leistungen nach Satz 1, da nicht auszuschließen ist, dass zukünftig entsprechende Regelungen auch in andere Leistungsgesetze aufgenommen werden. Der weite Wortlaut verhindert, dass dann das Wohngeldgesetz wiederum geändert werden muss. Insoweit wird es hingenommen, dass die Regelung des Satzes 3 für die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 WoGG bis dahin ohne Wirkung ist.

Der Ausschluss ist sachgerecht, da es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, Sanktionsmöglichkeiten der Leistungsgesetze nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG nicht zu konterkarieren. Die Sanktionssysteme nach den §§ 31 und 32 SGB II und § 39 Abs. 1 SGB XII belegen, dass die Sanktionen nur bei wiederholten Pflichtverletzungen und mit diversen Abstufungen sehr differenziert zum Einsatz kommen. Der vollständige Wegfall der Leistungen erfolgt allenfalls als letztes Mittel, wobei soziale Verpflichtungen und Härten (z. B. § 31 Abs. 3 Satz 3 und 4, Abs. 5 SGB II, § 26 Abs. 1 SGB XII) berücksichtigt werden. Anderweitige Sozialleistungen sind ausgeschlossen (vgl. z. B. § 31 Abs. 6 SGB II). Ein Anspruch auf Wohngeld widerspricht dem Gebot der Systemgerechtigkeit.

Nicht erfasst von der Regelungswirkung des Satzes 3 werden die Fälle der fehlenden Mitwirkung nach den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Nicht erfasst sind ebenfalls die Fälle des Verzichts (§ 1 Abs. 5 WoGG) auf die Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG im Falle einer Sanktion. Das grundsätzliche Wahlrecht zwischen der Berechtigung nach einem Leistungsgesetz nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG und der des WoGG geht dem Satz 3 vor.

Nicht erfasst sind die Fälle, in denen – neben der Leistung der eigentlichen Transferleistung (z. B. dem Arbeitslosengeld II) – lediglich die Kosten der Unterkunft (KdU) aufgrund deren Unangemessenheit nicht mehr geleistet werden. Hintergrund ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach im Rahmen der Sozialhilfe nach dem BSHG der Sozialhilfeträger berechtigt war, einem Hilfesuchenden, der die Übernahme unangemessener hoher Unterkunfts-kosten begehrt, auf den Bezug einer geeigneten kostenangemessenen Unterkunft zu verweisen. Ein Anspruch auf Leistung der KdU ist dann weder in voller Höhe noch in teilweiser Höhe, die für eine angemessene teure Wohnung aufzubringen wären, gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG, § 3 Abs. 1 Satz 2 RegelsatzVO). Die darin liegende Beschränkung des Hilfeanspruchs ist im – sozialhilferechtlichen – Bedarfsdeckungsgrundsatz angelegt; nach diesem Grundsatz darf kein ungedeckter Bedarfsrest hinsichtlich der Unterkunfts-kosten übrig bleiben (vgl. BVerwG vom 27. Juni 2002 – 5 C 65/01 – [NJW 2003, 157], vom 30. Oktober 2002 – 5 C 11/01 – [FEVS 55, 121], vom 29. Oktober 1997 – 5 C 9/97 –, vom 9. April 1997 – 5 C 2/96 – [ZFSH/SGB 1998, 44]). Die Rechtfertigung des mit Satz 3 – neu – nicht gegebenen Ausschlusses dieser Transferleistungsempfänger (und damit der Berechtigung zur Leistung von Wohngeld) liegt darin, dass eine sozialhilferechtliche Unangemessenheit der KdU im Wohngeldrecht über Miethöchstbeträge Beachtung findet. Eine mit einer Sanktion nach Satz 3 – neu – vergleichbare Situation liegt hier nicht vor.

Im Einzelnen

Von Satz 3 erfasst werden alle in § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 WoGG genannte Personen. Erfasst werden sämtliche Leistungen des Satzes 1. Der Ausdruck „Sanktion“ entstammt dem SGB II. Sanktionen im Sinne des Satzes 3 sind demnach die Folgen wiederholter, schuldhafter Pflichtverletzungen nach dem jeweiligen Leistungsgesetz, wenn dieses zum Wegfall oder zur Kürzung der Leistung auf Null führt. Eine eigenständige Prüfung, ob tatsächlich eine solche Pflichtverletzung vorgelegen hat, durch die Wohngeldstelle erfolgt nicht.

Der ehemalige Satz 3 ist nunmehr Satz 4; dies stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 (vorher Satz 3) WoGG soll lediglich redaktionell zur einheitlichen Verwendung der Gesetzesbegriffe angepasst werden („Leistungen“ statt „Leistung“).

§ 1 Abs. 4 WoGG wird verständlicher gefasst.

Mit dem neuen § 1 Abs. 5 WoGG sollen die Rechtsfolgen des Verzichts auf eine Transferleistung geregelt werden.

Die Sozialleistungen begehrenden Personen sollen selbst entscheiden können, ob sie Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder eine Transferleistung beanspruchen wollen. Bei

Transferleistungen, die bereits beantragt sind oder hinsichtlich deren sonst ein Verwaltungsverfahren eingeleitet worden ist oder die bereits geleistet werden, sperrt § 1 Abs. 2 WoGG die Inanspruchnahme des Wohngeldes. Insofern müssen die Berechtigten nach § 46 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) auf die Transferleistung verzichten, wenn sie (für sich, die Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft oder die sonst bei der Transferleistung zu berücksichtigenden Personen) Wohngeld erhalten wollen. Nach § 46 Abs. 2 SGB I ist der Verzicht aber u. a. dann unwirksam, wenn durch ihn unter anderem andere Leistungsträger belastet werden. Durch die neue Regelung des § 1 Abs. 5 WoGG soll die Anwendung des § 46 Abs. 2 SGB I für diesen Fall ausgeschlossen werden. Damit tritt die Unwirksamkeit des Verzichts nicht deshalb ein, weil u. a. ein anderer Leistungsträger hinsichtlich der Unterkunftskosten belastet wird.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 1 und 4 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 5 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 1 stellt lediglich die Anwendung des § 8 WoGG klar.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 regelt Berücksichtigungen von Miete und Miethöchstbeträgen in Mischhaushalten. In Mischhaushalten, das sind Haushalte, die aus zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern und nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern bestehen, gibt es für die Zuordnung der Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG für den wohngeldberechtigten Haushaltsteil zwei Alternativen: zum einen kann ganz formal auf die jeweilige Größe des wohngeldrechtlichen Haushalts (d. h. die Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern) abgestellt werden (Beispiel 1) zum anderen ist die Beachtung des nur kopfteiligen Anteils im Verhältnis zur Größe des Mischhaushalts möglich (Beispiel 2).

Beispiel 1

Familie: Mutter und Vater nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossen, ein volljähriger Sohn;

Sohn nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, Mietenstufe 4, Bezugsfertigkeit 1980

Sohn wäre wohngeldrechtlich ein Ein-Personen-Haushalt:

Höchstbetrag nach Tabelle (Alleinstehender) 265 Euro.

Beispiel 2

Merkmale wie Beispiel 1

Sohn ist Teil eines Drei-Personen-Mischhaushalts

Höchstbetrag nach Tabelle (Drei-Personen-Haushalt): 420 Euro

davon 1/3 für den Anteil des Sohnes 140 Euro.

Die Differenz zwischen den Ansprüchen ist mithin erheblich.

Die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG sind für kleinere Haushalte im Verhältnis zu größeren Haushalten höher, da Nebenräume (z. B. Küche, Bad, Flur) auch in kleineren Wohnungen zur Verfügung stehen müssen; dieses löst regelmäßig höhere Kosten aus. In größeren Haushalten nutzen mehrere Personen naturgemäß gleiche Nebenflächen, so dass die Wohnnutzung insgesamt kostengünstiger ist. So liegt der Fall auch in Mischhaushalten: hier nutzen (wohngeldberechtigte) zum Haushalt rechnende Familienmitglieder die Wohnung zusammen mit den vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern.

Ein Abstellen auf die Größe des wohngeldrechtlichen Haushalts nach § 7 Abs. 1 WoGG allein aus formalen Gründen erscheint deshalb nicht sachgerecht. § 7 Abs. 4 Satz 3 WoGG bestimmt daher die kopfteilige Ermittlung des Miethöchstbetrages. Das nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglied wird dadurch im Vergleich zur Wohngeldberechtigung der gesamten Familie nicht schlechter gestellt, da ihm in diesem Fall auch nur der theoretische Anteil pro Kopf zugerechnet wird.

Durch die Berücksichtigung nur kopfteiliger Höchstbeträge werden ungerechtfertigte Wohngeldmehrausgaben vermieden.

Satz 1 in der Fassung nach Artikel 25 Nr. 5 Buchstabe b des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 bedarf der Klarstellung, dass ein Abstellen auf die „Gesamtzahl der Bewohner“ nicht vorgesehen ist. Denn der Begriff „Bewohner“ umfasst alle im Haushalt wohnenden Personen, mithin auch Nicht-Familienangehörige (z. B. Untermieter).

Als Ausgangsgröße für die anteilige Berechnung bei Mischhaushalten wird nunmehr auf Grundlage einer Legaldefinition (zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder) die Gesamtzahl der Personen eines solchen Mischhaushalts festgelegt. Damit stellt der Begriff „Mischhaushalt“ den Oberbegriff für Haushalte dar, in welchen neben wohngeldberechtigten Familienmitgliedern auch nicht wohngeldberechtigte Familienmitglieder leben. Alle dort wohnenden Familienmitglieder bilden die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts.

Durch die Definition wird nur noch diejenige Personen-Gruppe erfasst, welche als Familienmitglieder (§ 4 Abs. 1 bis 3, 5 WoGG) und ohne – lediglich theoretisch – die Beachtung von § 1 Abs. 2 WoGG einen wohngeldrechtlichen Haushalt bilden würden. Sonstige Personen, welche auch ohne Beachtung des § 1 Abs. 2 WoGG nicht zu diesen Familienmitgliedern gehören würden (z. B. Untermieter), werden nunmehr für die Ermittlung der anteiligen Miete oder Belastung nicht mehr erfasst.

Satz 2 wird aus Klarstellungsgründen dem übrigen Wortlaut der Norm angepasst. Inhaltlich entsprechen „Leistungen der Familienmitglieder, die Leistungen nach § 1 Abs. 2 empfangen“ uneingeschränkt den „Leistungen der nach § 1 Abs. 2 vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder“.

Satz 3 bestimmt, dass in Mischhaushalten für die zum (wohngeldrechtlichen) Haushalt rechnenden Familienmit-

gliedert die Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG nur in Höhe des Anteils der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts zu berücksichtigen sind. Die Berücksichtigung der Miethöchstbeträge erfolgt somit nur kopfteilig. Die Festlegung der Maßgeblichkeit der Gesamtzahl der Personen der Mischhaushalte nach Satz 3 a. E. – neu – ist für die Berechnung des verminderten Höchstbetrages notwendig, da als Grundlage der Berechnung zuerst der Ausgangshöchstbetrag bestimmt werden muss.

Ausgangswert der Berechnung nach Satz 3 ist danach der „Gesamt“-Höchstbetrag, wobei die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts für die Berechnung den zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern in § 8 Abs. 1 WoGG – erste senkrechte Spalte – fiktiv gleichgesetzt wird. Dieser Gesamt-Höchstbetrag kann nun durch die Anzahl der Personen des Mischhaushalts dividiert und anschließend mit der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern multipliziert werden.

Beispiel 3

Merkmale wie Beispiel 1

- | | |
|---|-----------|
| 1. Gesamthöchstbetrag der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts (entsprechend einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern nach § 8 Abs. 1 WoGG): | 420 Euro |
| 2. Division durch die Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts (: 3) | 140 Euro |
| 3. Multiplikation mit der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (× 1) | 140 Euro. |

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 6 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a und b (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.10 WoGG)

Nach dem bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 WoGG gehörten einkommensabhängige Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und nach Gesetzen, die auf das BVG verweisen, zum Jahreseinkommen. Diese Renten sind nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Durch den zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen § 10 Abs. 2 Nr. 1.10 WoGG sollten darüber hinaus auch die übrigen nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien Bezüge in den Einkommenskatalog aufgenommen werden. Dazu gehören z. B. Unfallfürsorgeleistungen an Beamte nach den §§ 32 bis 35 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), Unterhaltsbeiträge nach den §§ 40 und 41 BeamtVG sowie Dienstbeschädigungsvollrenten nach der Versorgungsordnung der Nationalen Volksarmee (vgl. R 8 Abs. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien 2004). Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.10 nunmehr zusammengefasst. Bezüge, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden und deshalb nach § 3 Nr. 6 EStG nicht steuerfrei

sind, zählen bereits nach § 10 Abs. 1 WoGG zum Einkommen. Leistungen, wie z. B. Grundrenten, die wegen ihrer Einkommensunabhängigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.2 schon bisher nicht zu den wohngeldrechtlichen Einnahmen gehören, bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

Zu Buchstabe c (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.11 WoGG)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe d (§ 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG)

Nummer 5.1 bezieht sich nunmehr auf Bezüge, die nicht von zum Haushalt (§ 4 Abs. 2 WoGG) oder nicht zum Mischhaushalt (§ 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG) rechnenden Personen gewährt werden.

Hintergrund der Regelung ist, dass auch Bezüge (z. B. Zuwendungen in Form von Nahrungsmitteln, Kleingeschenken usw.) innerhalb von Mischhaushalten von der Anrechnung bei der Einkommensermittlung ausgeschlossen bleiben sollen. Damit werden die aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 2 WoGG entstehenden – lediglich rechtlich – getrennten Haushalte weiterhin so behandelt, als wären sie ein wohngeldrechtlicher Haushalt. Das ist sachgerecht, da allein die nur rechtliche Aufspaltung des Haushalts keine Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse mit sich bringt, welche das Familienleben im Rahmen des gemeinsamen Wirtschaftens unter geringfügigem Austausch von Geld- und Sachleistung verändern würde. Eine Anrechnung von Bezügen soll somit nur dann erfolgen, wenn sie von Personen außerhalb des eigentlichen Haushalts (im Sinne des wohngeldrechtlichen Haushalts und des Mischhaushalts) erfolgen.

Zu Buchstabe e (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG)

Nummer 7 erfasst die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen der Hilfen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG. Hintergrund der Regelung ist, dass beim Wechsel in eine Transferleistung während eines laufenden Monats ein Betroffener bereits die „Haupt“-Transferleistung (z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) erhält, aufgrund der bereits erfolgten Bezahlung der Miete die Kosten der Unterkunft aber (noch) nicht berücksichtigt werden. Ein Bedarf bezüglich der Kosten der Unterkunft (KdU) wird im Rahmen der Transferleistung dann regelmäßig verneint. Da in diesen Fällen das zweite – zum Ausschluss nach § 1 Abs. 2 WoGG führende – Merkmal, nämlich die Berücksichtigung der KdU nicht gegeben ist, sind Betroffene für den Zeitraum der Nichtberücksichtigung nicht vom Wohngeld ausgeschlossen. Da sie jedoch bereits Einnahmen aus der Transferleistung haben, ist es sachgerecht, die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG zum Einkommen zu rechnen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 WoGG (Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)) gelten die Leistungen des notwendigen Unterhalts als die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen. Betroffen sind damit notwendige Unterhaltsleistungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 SGB VIII.

Von der Anrechnung umfasst sein sollen lediglich Leistungen mit dem Charakter einer „laufenden“ Zahlung, d. h. grundsätzlich wiederkehrende Leistungen. Diesen Charak-

ter haben auch solche Leistungen, die z. B. als Hilfe zum Lebensunterhalt für nur einen Monat gewährt werden, jedoch nur, weil lediglich für diesen Monat Bedürftigkeit vorlag. Einmalige Hilfen, Bedarfe und Ähnliches, insbesondere nach § 31 SGB XII (einmalige Wohnungseinrichtungen, Schwangerschaftsausstattungen und Hilfen für Klassenfahrten) haben diesen Charakter nicht, da sie grundsätzlich einmalige Leistungen sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter Umständen aufgrund einer Mehrzahl von Kindern zwei- oder dreimal oder jährlich wiederkehrend gewährt werden.

Erfasst werden sollen auch die Fälle, in denen im Rahmen einer Transferleistung (z. B. dem Arbeitslosengeld II) lediglich die KdU aufgrund deren Unangemessenheit nicht mehr geleistet werden. Aufgrund des dann gegebenen Anspruchs auf Wohngeld (vgl. Begründung zu Nummer 2, § 1 Abs. 2 Satz 3) ist Nummer 7 die Rechtsgrundlage für die Anrechnung der zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG zum Einkommen bei der Wohngeldbewilligung.

Zu den Buchstaben f und g (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 und 9 WoGG)

Diese Änderungen stellen redaktionelle Folgeänderungen dar.

Zu Nummer 5 (§ 26 Abs. 4 WoGG)

In Nummer 5 wird als notwendige Folgeänderung aus Nummer 9 Buchstabe b die Belehrungspflicht in § 26 Abs. 4 Satz 1 WoGG um die Mitteilungspflicht nach § 30 Abs. 4a Satz 1 WoGG – neu – ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 27 Abs. 5 WoGG)

Der neue § 27 Abs. 5 WoGG soll eine spezielle Regelung für den Fall treffen, dass die Wohngeldbewilligung nach § 30 Abs. 4 WoGG – neu – unwirksam wird und der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird. Für diesen Fall soll der neue § 27 Abs. 5 WoGG bewirken, dass der Bewilligungszeitraum eines neuen Wohngeldbescheides direkt im Anschluss an den Eintritt der Unwirksamkeit des alten Wohngeldbescheides beginnt.

Zu Nummer 7 (§ 28 Abs. 1 WoGG)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 8 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Erweiterung um die Personengruppe der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder folgt aus der Regelung des Satzes 2, nach dem der Mietzuschuss unter den dort genannten Bedingungen auch an zum Haushalt rechnende Familienmitglieder gezahlt werden kann. Insoweit ist es nicht sachgerecht, den Antragsteller lediglich in den Fällen der Zahlung des Mietzuschusses an den Empfänger der Miete

zu benachrichtigen. Die Erweiterung des Satzes 3 n. F. verpflichtet die Wohngeldstelle nunmehr auch zur Unterrichtung, wenn die Zahlung an zum Haushalt rechnende Familienmitglieder erfolgt.

Zu Nummer 8 (§ 29 Abs. 1, 3 und 4 WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 9 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Die Neuregelung stellt klar, dass eine Veränderung des Einkommens im Rahmen des § 29 WoGG auch dann beachtlich sein soll, wenn diese aufgrund einer Veränderung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder erfolgt. In Absatz 1 betrifft diese Regelung Einnahmeverringerungen, in Absatz 3 Einnahmeerhöhungen.

Erfasst werden dadurch – neben Veränderungen durch Aus- oder Einzug von Familienmitgliedern – auch die Fälle des Hereinwachsens aus einer Transferleistung, da dieses zur Veränderung der Zahl der zum (wohngeldrechtlichen) Haushalt rechnenden Familienmitgliedern führt. Die Änderung zu Absatz 1 betrifft lediglich Fälle des Auszugs eines Familienmitgliedes, da im Falle des Ausschlusses nach § 1 Abs. 2 WoGG die Bewilligungen aufgrund der gesetzlichen Bedingung nach § 30 Abs. 4 WoGG unwirksam werden; die Beachtung der geänderten Umstände erfolgt dann auf Antrag nach § 27 Abs. 5 WoGG.

In Absatz 4 wird das mitteilungspflichtige Merkmal der Einnahmenerhöhung (Nr. 2) konkretisiert.

Zu Nummer 9 (§ 30 Abs. 4 und 4a WoGG)

Mit Ausnahme der nachfolgend erläuterten Änderungen entspricht die Vorschrift der des Artikels 25 Nr. 9a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003. Auf dessen Begründung wird im Übrigen verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die neue Vorschrift des § 30 Abs. 4, 4a und 5 WoGG soll regeln, dass die Leistung von Wohngeld zeitnah dann endet, wenn Familienmitglieder, die bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt worden sind, nach Bescheiderteilung Empfänger einer der in § 1 Abs. 2 WoGG genannten Leistungen werden. Damit soll bewirkt werden, dass die Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der materiell-rechtlich einschlägigen Sozialleistung berücksichtigt werden und infolgedessen der zuständige Sozialleistungsträger mit den entsprechenden Ausgaben belastet wird.

Der § 30 Abs. 4 und 4a WoGG regelt einerseits, dass die Bewilligungsbescheide kraft Gesetzes auflösend bedingt sind, andererseits damit verknüpfte Mitteilungspflichten des Wohngeldempfängers und der Familienmitglieder. Der Bewilligungsbescheid wird nach § 30 Abs. 4 Satz 1 WoGG – neu – unwirksam, wenn er nachträglich der Regelungsaussage des § 1 Abs. 2 WoGG widerspricht. Die Wohngeldstelle hat in diesem Fall auf Antrag eine Entscheidung auf der Grundlage der veränderten Verhältnisse zu treffen. Den

Beginn des neuen Bewilligungszeitraumes im Fall eines Antrages soll der neue § 27 Abs. 5 WoGG regeln.

Der neue Absatz 4 Satz 1 soll regeln, dass die Unwirksamkeit eines Bewilligungsbescheides kraft Gesetzes eintritt, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossen ist. Diese Unwirksamkeitsregelung stellt eine gesetzliche auflösende Bedingung dar. Sie soll bewirken, dass alle Bewilligungsbescheide von Gesetzes wegen auflösend bedingt sind. Die auflösende, die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides verursachende Bedingung tritt ein, wenn ein bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigtes Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Eines gesonderten Aufhebungsverwaltungsaktes bedarf es nicht.

Absatz 4 Satz 2 soll den Zeitpunkt bestimmen, zu dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt. Er entspricht im Hinblick auf die Regelung des maßgeblichen Zeitpunktes dem geltenden § 29 Abs. 3 Satz 1 WoGG.

Absatz 4 Satz 3 soll den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse klarstellen. Angeknüpft werden soll an den Beginn des Zeitraumes, in dem das Familienmitglied nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen ist, nicht an den Zeitpunkt, in dem der Betroffene hiervon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

Absatz 4 Satz 4 dient der Rechtsklarheit im Interesse der Betroffenen. Da im Falle des Eintritts der gesetzlichen Bedingung kein gesonderter Aufhebungsverwaltungsakt ergeht, soll er über die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides informiert werden.

Absatz 4a Satz 1 soll die Verpflichtung des Wohngeldempfängers zur Mitteilung der Tatsachen regeln, die einen Ausschluss eines bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten Familienmitgliedes nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld begründen, damit die Wohngeldstelle Kenntnis vom Eintritt der gesetzlichen Bedingung erlangt.

Absatz 4a Satz 2 soll die Pflicht der Familienmitglieder regeln, die in Absatz 4 Satz 1 genannten Tatsachen dem Wohngeldempfänger mitzuteilen, damit dieser die zuständigen Stellen benachrichtigen kann.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung des § 30 Abs. 5 WoGG ist eine Folgeänderung aufgrund des neuen § 30 Abs. 4 WoGG.

Zu Nummer 10 (§ 35 Abs. 2 WoGG)

Aufgrund des Ausschlusses der Transferleistungsempfänger vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG werden ab 1. Januar 2005 Mischhaushalte entstehen; das sind Haushalte, in denen ein Teil der Familienmitglieder wohngeldberechtigt ist, andere Familienmitglieder jedoch nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Bei Mischhaushalten können zwei Typen unterschieden werden:

Typ a: zum Haushalt rechnende Familienmitglieder bilden als wohngeldberechtigte Familienmitglieder einen wohngeldberechtigten Teilhaushalt, wobei der Antragsteller (einschließlich seiner Bedarfsgemein-

schaft) diesem nicht zuzurechnen ist, weil er eine Transferleistung nach § 1 Abs. 2 WoGG erhält; stattdessen bildet er zusammen mit anderen nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitgliedern einen nicht wohngeldberechtigten Resthaushalt,

Typ b: zum Haushalt rechnende Familienmitglieder einschließlich Antragsteller bilden als wohngeldberechtigte Familienmitglieder einen wohngeldberechtigten Teilhaushalt; nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossene Familienmitglieder bilden einen nicht wohngeldberechtigten Resthaushalt.

Bei Mischhaushalten erfolgt eine kopfteilige Anrechnung der Miete und der Wohnfläche der Wohnung. Da die kopfteilige Miete bei der Berechnung des Wohngeldes herangezogen wird, darf auch nur diese als Miete für den wohngeldberechtigten Teilhaushalt ausgewiesen werden. Gleiches gilt für die Feststellung, über welche Wohnfläche der wohngeldberechtigte Haushalt verfügt. Das Kopfteilverfahren führt allerdings zu Verzerrungen beim Ausweis der tatsächlichen Miete und beim Ausweis der Größe der vom wohngeldberechtigten Haushalt bewohnten Wohnung. Auf dem Wohnungsmarkt sind die Quadratmetermieten bei großen Wohnungen in der Regel niedriger als bei kleinen Wohnungen. Die kopfteilige Umrechnung der Gesamtmiete auf die kopfteilige Fläche führt deshalb zu einer im Vergleich zu niedrig ausgewiesenen Quadratmetermiete.

Damit die Wohngeldstatistik sowie die im Falle der Mietenzuordnung verwendeten Mieten nicht durch die Angaben der Mischhaushalte verzerrt werden, besteht die Notwendigkeit bei den Wohngeldempfängern zwischen reinen Wohngeldempfängerhaushalten und den Mischhaushalten zu differenzieren, und diese separat auszuweisen.

Die Identifikation des Mischhaushalts erfolgt im Falle des Typs a über den eine Transferleistung beantragenden oder empfangenden Antragsteller, im Fall des Typs b über die Erhebung der Anzahl der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeldausgeschlossenen Familienmitglieder.

Dabei wird bei Mischhaushalten des Typs a weiter zwischen den einzelnen zum Ausschluss des Antragstellers führenden Transferleistungen differenziert, um die einzelnen Gruppen voneinander zu trennen und insbesondere den Anteil der Mischhaushalte mit Arbeitslosengeld II Antragstellern ermitteln zu können. Diese Gruppe ist potentiell besonders geeignet, wieder ins Wohngeld hereinzuwachsen, sollte der Arbeitslosengeld-II-Bezug aufgrund der gewünschten Arbeitsaufnahme entfallen. Um diese Gruppe auch nach Haushaltsgröße beziffern zu können, soll die gesamte Anzahl der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder nunmehr erfasst werden.

In Fall b bleibt eine spezifische Zuordnung des vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossenen Haushaltsteils zu einer Transferleistung unmöglich, da bei der Beantragung des Wohngelds sozio-ökonomische Angaben immer nur auf den Antragsteller bezogen sind.

Im Einzelnen

Um zukünftig Gesichtspunkte des Gender Mainstreaming besser berücksichtigen zu können, bietet Nummer 4 nun-

mehr die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Geschlechts des Wohngeldempfängers.

Der Wortlaut von Nummer 4 ermächtigt zur Erhebung der Merkmale allein für einen wohngeldberechtigten Haushalt. Um die kopfteiligen Angaben zu Miethöhe bzw. Belastung und Wohnfläche entzerren zu können (vgl. oben), ist es des Weiteren notwendig, die Gesamtzahl der Familienmitglieder eines Mischhaushalts nach § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG zu erfassen. Mit Hilfe dieser Gesamtzahl kann dann wieder auf die tatsächlichen Verhältnisse des Gesamthaushalts hochgerechnet werden. Des Weiteren bedarf die Erfassung des nicht wohngeldberechtigten Resthaushalts („Anzahl der nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Familienmitglieder“) einer eigenständigen Rechtsgrundlage, da nach derzeit geltender Fassung sonstige Familienmitglieder bisher nur in Verbindung mit dem Antragsteller zu sehen sind. Bei Mischhaushalten Typ b ist eine Verbindung zum Antragsteller gerade nicht gegeben, da der Antragsteller zum wohngeldberechtigten Haushaltsteil zählt und die zu erfassenden Personen des Resthaushalts gerade nicht zum wohngeldberechtigten Haushalt gehören.

Die Einfügung in Nummer 5 stellt klar, dass bei Bestehen von Mischhaushalten i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG auch die Erfassung der anteiligen (kopfteiligen) Höchstbeträge nach § 8 Abs. 1 WoGG zulässig ist.

Die Einfügung in Nummer 6 stellt klar, dass bei Bestehen von Mischhaushalten auch die anteilige (kopfteilige) Erfassung zulässig ist. Diese Ermächtigung bezieht sich nur auf die Fläche der Wohnung, die Höhe der monatlichen Miete oder Belastung und im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 WoGG die Belastung aus Zinsen und Tilgung.

Nummer 7 der bisherigen Fassung bedurfte der Klarstellung, dass die Erhebung mit allen nachfolgenden Merkmalen sich nur auf den nach § 1 Abs. 2 WoGG nicht ausgeschlossenen Wohngeldempfänger beziehen; nur insoweit besteht die Notwendigkeit der Erhebung.

Für Mischhaushalte des Typs a – der antragstellende Haushaltsvorstand (= Wohngeldempfänger) gehört nicht zum wohngeldberechtigten Teilhaushalt – wird in Nummer 7 a. E. des Weiteren zwischen den Arten der einzelnen Transferleistungen des nach § 1 Abs. 2 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossenen Wohngeldempfängers differenziert, um die Zugehörigkeit ausgeschlossener Teilhaushalte erkennen und insbesondere den Anteil der Mischhaushalte mit Arbeitslosengeld-II-Antragstellern bzw. -Empfängern ermitteln zu können. Besonders diese Gruppe hat das Potential, bei Arbeitsaufnahme (und Entfallen der Voraussetzungen des SGB II) wieder ins Wohngeld hineinzuwachsen. Zur Abschätzung des zukünftigen Finanzbedarfs des Wohngeldes ist die Kenntnis dieser Zusammensetzung notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 37b WoGG)

Die Vorschrift, die den § 37b WoGG a. F. inhaltlich unverändert aufnimmt (Absatz 1 und 3 n. F.) dient der Bekämpfung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Wohngeldleistungen. Sie ist mit dem ab 1. Januar 2005 geltenden Recht des § 52 SGB II vergleichbar.

Um datenschutzrechtlichen Zweifeln an der Berechtigung der Wohngeldstellen entgegenzutreten, wird durch aus-

drückliche Regelung unmittelbar im Wohngeldgesetz klar gestellt, dass die Überprüfung der Angaben des Antragstellers nunmehr durch einen automatisierten Datenabgleich durchgeführt werden darf. Damit wird die Befugnis des § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) konkretisiert. Die Berechtigung des schon vorher zulässigen automatisierten Datenabgleichs nach § 37b a. F. WoGG (Abgleich aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen) wird in Absatz 3 auch auf die neuen Abgleichstatbestände erweitert.

Die Absätze 2 und 3 ermächtigen die Wohngeldstellen, entscheidungsrelevante Angaben der Antragsteller stärker, insbesondere durch den Einsatz eines automatisierten Datenabgleichs, zu kontrollieren. Absatz 2 stellt, anders als Absatz 1, eine Ermächtigung der Wohngeldstellen dar, keine Verpflichtung. Damit wird der mit den Überprüfungen einhergehende höhere Verwaltungsaufwand berücksichtigt, welcher aufgrund Personalmangels und unzureichender EDV-Ausstattung oft noch nicht geleistet werden kann.

Die Auskunftspflicht der zuständigen Stellen des Trägers der Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG und des Bundesamtes für Finanzen wird in Absatz 5 eingeführt. Absatz 6 enthält eine Verordnungsermächtigung.

Im Einzelnen

Die Pflicht zum Datenabgleich nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierungen im Wohnungswesen (AFWoG) in Absatz 1 besteht unverändert fort. § 37b Satz 1 und 2 (a. F.) WoGG gelten unverändert in Absatz 1 n. F. fort. Satz 3 geht ohne inhaltliche Änderung in Absatz 3 n. F. auf. Die datenschutzrechtlichen Regelungen von § 37b Satz 4 und 5 (a. F.) WoGG finden sich in leicht abgewandelter Form in Absatz 4 n. F. wieder.

Absatz 2 ist eine Ermächtigungsnorm. Sie orientiert sich an § 52 SGB II. Wählt ein Bundesland den automatisierten Datenabgleich, kommt es auf individuelle Verdachtsmomente bei der Antragstellung nicht mehr an. Überprüft werden können zum Haushalt rechnende Familienmitglieder sowie Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften. Dies gilt für alle Antragsfälle. Das Merkmal „zum (wohngeldberechtigten) Haushalt rechnende Familienmitglieder“ muss auch auf den Wohngeldempfänger selbst zutreffen, da es nicht Ziel der Regelung ist, vom Wohngeld ausgeschlossene, aber noch das Wohngeld für die Familie erhaltende (§ 1 Abs. 3 und 4 WoGG), Personen zu überprüfen.

Absatz 2 Nr. 1 betrifft die Überprüfungsmöglichkeit des Bezugs Sozialleistungen anderer Träger, die bereits einen Wohnkostenanteil bezuschussen bzw. vollständig enthalten. Überprüft werden kann der gegenwärtige und in der Vergangenheit erfolgte Empfang von Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1, welche zum Ausschluss nach dem WoGG führen oder führten. Neben der Inanspruchnahme wird auch die Beantragung von Transferleistungen erfasst.

Absatz 2 Nr. 2 betrifft die Überprüfungsmöglichkeit von Einnahmen aus Kapitalvermögen (Abgleich von Daten des § 45d Abs. 1 EStG). Dieses soll bewirken, dass zu niedrige Angaben des Wohngeldempfängers zum Einkommen aufgedeckt werden. Nummer 2 entspricht inhaltlich der Ermächtigung des § 45d Abs. 2 EStG. Zur besseren Übersichtlichkeit wird dessen Inhalt unter Anpassung der Ermächtigung

auf die Wohngeldstellen in das WoGG übernommen; § 45d Abs. 2 EStG wird jedoch nicht verdrängt.

Absatz 2 Satz 2 knüpft an die Rücknahmefrist des § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X (10 Jahre) bei rechtswidrig begünstigenden Verwaltungsakten mit Dauerwirkung. Ziel des Datenabgleichs ist es, unrechtmäßige Leistungen aufgrund der Umstände des § 45 Abs. 2 Nr. 2 und 3 SGB X aufzudecken. Die Annahme der gleichen (langen) Frist ist angemessen, da nur so die volle Rücknahmemöglichkeit der Regelung des § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X ausgeschöpft wird.

Mit Absatz 3 wird die Rechtsgrundlage für einen automatisierten Datenabgleich eingeführt.

Absatz 4 stellt datenschutzrechtliche Belange sicher. § 37b Satz 4 und 5 (a. F.) werden unter geringfügigen Anpassungen übernommen.

Absatz 5 verpflichtet die in Absatz 2 angesprochenen Stellen, den Datenabgleich durchzuführen, und legt zur Sicherstellung des Datenschutzes die Behandlung der Daten des Abgleichs fest.

In Absatz 6 erhalten die Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung, um das konkrete Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 zu regeln.

Zu Nummer 12 (§ 41 Abs. 3 WoGG)

Die Regelungen des § 41 Abs. 3 Satz 1 und 2 WoGG regeln, Familienmitglieder, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zustehen, vom Wohngeld auszuschließen, sofern im Haushalt ausschließlich solche dem Grunde nach Berechtigten leben.

Aufgrund des Ausschlusses vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG können nunmehr Mischhaushalte (das sind Haushalte, zu den zum Haushalt rechnende Familienmitglieder und vom Wohngeld nach § 1 Abs. 2 WoGG ausgeschlossene Familienmitglieder gehören, vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 WoGG) entstehen. Durch den Ausschluss eines Teils der Familie aufgrund § 1 Abs. 2 WoGG entsteht unter Umständen ein Resthaushalt, der aufgrund der rechtlichen Teilung des ursprünglichen Familienhaushalts nunmehr ausschließlich aus dem Grunde nach nach BAföG bzw. § 59 SGB III Berechtigten besteht.

Nach § 41 Abs. 3 WoGG sind diese dem Grunde nach BAföG- bzw. BAB-Berechtigte ausgeschlossen. Zwar erhielten z. B. im elterlichen Haushalt wohnende BAföG-Empfänger weiterhin einen Anteil für die Kosten der Unterkunft, z. B. Studierende grundsätzlich in Höhe von 44 Euro. Dieser ist aber geringer als der Anteil der Kosten der Unterkunft, der nicht im elterlichen Haushalt Wohnenden gezahlt wird (133 Euro, vgl. § 13 Abs. 2 BAföG). Hintergrund des geringeren Bedarfssatzes bei den Eltern wohnender Studierender ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern einen Teil der Unterkunftskosten decken. Obwohl sich die tatsächlichen familiären Verhältnisse nicht verändert haben, wären Betroffene in diesen Fällen durch den Ausschluss vom Wohngeld damit u. U. schlechter gestellt.

Um unbillige Härten aufgrund eines Ausschlusses vom Wohngeld zu vermeiden, regelt Satz 3 die Nichtgeltung der

Sätze 1 und 2 und damit das Weiterbestehen des Wohngeldanspruchs in diesen Fällen.

Zu Nummer 13 (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG wird um den Fall der Verletzung der Mitteilungspflicht aus § 30 Abs. 4a Satz 1 WoGG – neu – erweitert, da diesem Fall der gleiche Unrechtsgehalt innewohnt wie den bereits in § 43 Abs. 1 Nr. 1 WoGG geregelten Fällen. Im Übrigen erfolgt eine Angleichung des Wortlauts der Vorschrift an die sonst im Nebenstrafrecht übliche Bewehrungstechnik (so genannte „Ausdehnungsvorschrift“).

Zu Artikel 14 (Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und 1.9 WoFG)

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 10 Abs. 2 Nr. 1.2 und Nr. 1.10 WoGG durch Artikel 13 Nr. 4 Buchstabe a und b für die Einkommensermittlung im Wohnraumförderungsrecht nach.

Zu Nummer 3 (§ 10 Abs. 2 Nr. 1.10 WoFG)

Diese Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoFG)

Die Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 WoFG)

Die Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoFG fasst den bisherigen § 10 Abs. 2 Nr. 7 und 8 WoFG aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammen, trägt den Änderungen durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch Rechnung und formuliert die Anrechnungstatbestände klarer.

Zu den Nummern 6 und 7 (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 bis 9 WoFG)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 5.

Zu Artikel 15 (Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes)

Das Wohngeldsondergesetz soll aufgehoben werden, da dessen Sondervorschriften für die neuen Länder seit Ablauf des 31. Dezember 1996 nicht mehr anzuwenden sind. Seit dem 1. Januar 1997 wird auch in den neuen Ländern Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bewilligt.

Zu Artikel 16 (Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes)

Die Verordnung zur Änderung der Anlagen 1 bis 5 des Wohngeldsondergesetzes wird durch die Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes durch Artikel 15 dieses Gesetzes gegenstandslos und soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung von § 71 Abs. 1 Nr. 5 SGB X ermöglicht nunmehr die Übermittlung von Sozialdaten der Wohngeldstelle auch im Rahmen der Überprüfung der Voraussetzungen für die Leistung von Wohngeld.

Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Es handelt sich um die übliche Formel, damit die aufgrund dieses Gesetzes geänderten Rechtsverordnungen unter den Artikeln 4 bis 6 und 10 künftig wieder im Ordnungswege und nicht durch ein formelles Gesetz geändert werden können.

Zu Artikel 19 (Inkrafttreten)

Nach Absatz 1 tritt dieses Gesetz vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Nach Absatz 2 sollen Artikel 13 bis 17 dieses Gesetzes am 1. Januar 2005 in Kraft treten, da ab diesem Zeitpunkt das wohngeldrechtliche Vereinfachungsmodell in Kraft tritt, nach dem Transferleistungsempfänger vom Wohngeld ausgeschlossen sind (Artikel 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt).

Nach Absatz 3 soll zum einen Artikel 11 nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Dies ist rechtsförmlich notwendig, da die in Artikel 11 genannten Vorschriften ansonsten nach Artikel 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt am 1. Januar 2005 in Kraft treten würden und dann im Widerspruch zu den in diesem Gesetz erfolgten Änderungen stünden, die ebenfalls am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Nach Absatz 3 soll des Weiteren Artikel 12 dieses Gesetzes am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch eingeführte Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch nicht der Änderung des WoFG in Artikel 14 Nr. 5 dieses Gesetzes entgegensteht.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 805. Sitzung am 5. November 2004 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat stellt fest, dass Bürokratieabbau, Aufgabenkritik und Deregulierung für die wirtschaftliche Belebung Deutschlands dringend notwendig sind. Nur als gemeinsames Anliegen können Bund und Länder dieses Ziel erreichen, nur so können Anreize für mehr Beschäftigung und mehr Ausbildungsplätze entstehen. Der Staat braucht auch nicht für jede denkbare Variante des Lebens eine rechtliche Lösung vorzuschreiben. Unser Land funktioniert auch bei weniger Regelungsdichte, weil unsere Bürgerinnen und Bürger in vielen Bereichen Eigenverantwortung übernehmen können und wollen. Und schließlich beschert die Regelungsdichte den öffentlichen Haushalten hohe Personal- und Sachkosten, die nötig sind, um die zahlreichen staatlichen Aufgaben erfüllen und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften kontrollieren zu können. Bürokratieabbau, Aufgabenkritik und Deregulierung sind daher auch ein wichtiger Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte.

Vor diesem Hintergrund stellt der Bundesrat fest, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung nur ein allererster Schritt sein kann. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, mit Nachdruck alle Vorschriften des Bundes auf Deregulierungspotenzial zu überprüfen und weitere Initiativen zum Bürokratieabbau zu ergreifen. Der Bundesrat kündigt an, in Kürze selbst ein umfangreiches Maßnahmenpaket mit zahlreichen Vorschlägen zum Bürokratieabbau für den Bereich des Bundes vorzulegen. Der Bundesrat befürwortet dem Grunde nach den Gesetzentwurf der Bundesregierung. Er erwartet aber, dass der Bund seinerseits die Initiativen der Länder unterstützt.

2. **Zu Artikel 1 (§ 23c Satz 1 GVG)**

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 23c Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚Amtsgerichte‘ die Wörter ‚die Handelssachen,‘ eingefügt.“

Begründung

Aus Gründen der Systematik sollte die Konzentrationsermächtigung für die Handelssachen gesondert aufgeführt werden. Die Vorschrift des § 23c GVG enthält bislang zwei getrennte Ermächtigungen, eine für Familiensachen (§ 23b Abs. 1 GVG) und eine für Vormundschafts-, Betreuungs- und Unterbringungssachen (vgl.

die §§ 35, 65, 70 FGG). Hierzu soll nun für Handelsachen eine weitere (dritte) Ermächtigung treten; dies sollte auch im Wortlaut seinen Niederschlag finden.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu – (§ 15 Abs. 3 Satz 4 – neu – KrW-/AbfG)**

In Artikel 2 ist der Nummer 1 folgende Nummer voranzustellen:

„01. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen können darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen werden.““

Begründung

Nach geltendem Recht können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nur in den beiden Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG Abfälle von der Entsorgung durch sie ausschließen (rücknahmepflichtige Abfälle und hausmüllähnliche Beseitigungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen).

Die Einfügung der hier vorgeschlagenen Öffnungsklausel ermöglicht den Ländern, den Bereich der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nicht nur der hausmüllähnlichen) für die rein privat organisierte Entsorgung zu öffnen. Damit können sie unternehmerische oder private Aktivitäten auf dem Gebiet der Entsorgung gewerblicher Abfälle erweitern.

Dem Anliegen des Bürokratieabbaus dient dieser Vorschlag, indem er dem Staat die Möglichkeit eröffnet, sich aus diesem Bereich zurückzuziehen, um die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Abfallwirtschaft nicht unnötig zu behindern. Bisher wäre dies nur für den Bereich der hausmüllähnlichen Beseitigungsabfälle anderer Herkunftsbereiche als Privathaushalten und auch nur durch eine Vielzahl von Ausschlussentscheidungen der einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglich.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 1 bis 4 (§§ 16, 19 bis 21 KrW-/AbfG)**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob lediglich die Voraussetzungen, unter denen freiwillig erstellte Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen als Ersatz für einen Entsorgungsnachweis dienen können, im KrW-/AbfG zu regeln sind, und infolgedessen die AbfKoBiV in eine unverbindliche Orientierungshilfe umzuwandeln ist.

Begründung

Der Ersatz eines Entsorgungsnachweises durch freiwillig erstellte Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen sollte – wie auch vom Entwurf vorgesehen – weiterhin

unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein (§§ 44, 47 KrW-/AbfG). Der Deregulierungsansatz sollte jedoch noch weiter geführt werden. Denn nach dem jetzigen Vorschlag würde die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung unverändert bestehen bleiben, die immerhin elf Paragraphen und sechs Formblätter umfasst. Im Hinblick auf das Anliegen der Deregulierung erscheint der Fortbestand eines derart umfangreichen Regelwerkes als reine Orientierungshilfe für die freiwillige innerbetriebliche Planung nicht gerechtfertigt. Die Bundesregierung selbst stuft in ihrer Begründung die Vorgaben der AbfKoBiV als zu starr und unflexibel ein.

Der Fortbestand der AbfKoBiV in der Rechtsform der Verordnung ist außerdem nicht mehr sachgemäß, da sie gerade keine verbindlichen Regelungen mehr enthalten soll. Die Vorgaben der AbfKoBiV, die weiterhin als Orientierungshilfe sinnvoll sind, sollten daher in eine unverbindliche Leitlinie überführt werden. Im KrW-/AbfG würden dann – zur Erhaltung bisheriger Verfahrenserleichterungen (Ersatz des Entsorgungsnachweises) – die Vorgaben in § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG-E genügen.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 42 Abs. 1 Satz 2, Satz 2a – neu – KrW-/AbfG)

In Artikel 2 Nr. 5 ist § 42 Abs. 1 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Ist der Abfallbesitzer Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditiertes Unternehmen im Sinne des § 55a, so soll die zuständige Behörde von Anordnungen nach Satz 1 absehen. Erfolgt dennoch eine Anordnung, sind die Eigenschaften des Satzes 2, auch im Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Umfangs oder des Inhalts der Nachweispflicht zu berücksichtigen.“

Begründung

Die Formulierung im Gesetzentwurf trägt den Sonderleistungen, die Entsorgungsfachbetriebe und öko-auditierte Betriebe im Hinblick auf die Eigenüberwachung und Sicherung von Qualitätsstandards erbringen, zu wenig Rechnung. Sie hält die Behörde lediglich an, eine privilegierte Behandlung der Betriebe zu erwägen.

Die vorgeschlagene Formulierung verpflichtet dagegen die Behörde, für den Regelfall auf eine Anordnung zu verzichten und nur in begründeten Ausnahmefällen doch eine Anordnung zu treffen.

Die Vollzugserfahrungen haben gezeigt, dass eine bloße Berücksichtigungspflicht bei den Behörden praktisch zu keinen Erleichterungen für Entsorgungsfachbetriebe und öko-auditierte Unternehmen führt, so dass die begründeten Privilegierungen bislang faktisch weitgehend ins Leere laufen.

6. **Zu Artikel 3 Nr. 2 – neu –** (§ 31 Abs. 2 Satz 2a – neu – WHG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Einleitungssatz und die Nummer 1 sind wie folgt zu fassen:

„Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I

S. 3245), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21b Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
... wie Vorlage ...“.

- b) Folgende Nummer 2 ist anzufügen:

„2. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Gewässeraufweitungen aus Gründen des Hochwasserschutzes, Deicherhöhungen, Deichverbreiterungen und Deichrückverlegungen bedürfen nur der Plangenehmigung.“

Begründung

Mit der Ergänzung wird eine Verwaltungsvereinfachung und -beschleunigung erreicht, indem der Gesetzgeber klarstellt, dass bestimmte Maßnahmen der Umgestaltung keine planfeststellungsbedürftigen wesentlichen Änderungen sind, sondern nur der Plangenehmigung bedürfen. Die genannten Maßnahmen stellen keine wesentliche Umgestaltung im Sinne des § 31 Abs. 2 WHG dar, da sie entweder – im Falle der Gewässeraufweitung und Deichrückverlegung – der Verbesserung bzw. Wiederherstellung des natürlichen Wasserabflusses dienen (Stichwort: „Den Flüssen mehr Raum geben“) oder – im Falle der Deicherhöhung oder -verbreiterung – einen bestehenden Deich ergänzen.

Im Ergebnis dieser Ergänzung kann möglichen Hochwassergefahren für Bürger und Wirtschaft rascher begegnet werden.

7. **Zu Artikel 4 Nr. 1** (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 4 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 2 Nr. 2 die Wörter „in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung“ durch die Wörter „oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung in einer dafür zugelassenen Anlage, die dazu dient, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichneten Stoffe und Zubereitungen nach Maßgabe der Anforderungen des Anhangs zu zerstören oder auf andere Weise dauerhaft dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ergänzung konkretisiert die Begriffe „ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung“ und „gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung“. Auf diese Weise wird klargestellt, zu welchem Ergebnis, gegebenenfalls über mehrere Stufen, die Verwertung und die Beseitigung letztlich führen müssen, damit die Abfälle hierfür in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Der Vorschlag sieht ferner vor, dass der Anlagenbezug auf die Abfallbeseitigung ausgedehnt wird. Die Regelung wird damit an die Vorgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes angepasst. Nach § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zur Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen behandelt werden.

8. **Zu Artikel 6** (Änderung der EMAS-Privilegierungsverordnung)

- a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob alle bislang in der EMAS-Privi-

legierungs-Verordnung geregelten Privilegierungen in die jeweiligen Fachgesetze einzufügen sind, so wie mit Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzentwurfs auch bereits praktiziert.

Des Weiteren bittet der Bundesrat zu prüfen, ob nicht unter Berücksichtigung des Prinzips der funktionalen Äquivalenz (Gleichwertigkeit der Anforderungen) weitere Privilegierungen für öko-auditierte Unternehmen und Entsorgungsfachbetriebe zu regeln sind, um stärkere Anreize für die freiwillige Auditierung bzw. Zertifizierung zu setzen, und dabei insbesondere von den Ländern übermittelte Vorschläge umgesetzt werden können.

Begründung

Der Bundesrat begrüßt die Initiative der Bundesregierung zur Deregulierung durch Schaffung von Verfahrensvereinfachungen für öko-auditierte Betriebe und Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie für auditierte Betriebsstandorte im Sinne des § 21h WHG. Die Erfahrungen im Vollzug haben jedoch gezeigt, dass die Regelung von Privilegierungen direkt in den jeweiligen Fachgesetzen für die Behörden einfacher zu handhaben ist und besser umgesetzt wird. Die Ausgliederung der Privilegierungen in ein gesondertes Regelwerk, die EMAS-Privilegierungs-Verordnung, um diesen besonderes Gewicht zu verleihen, hat sich praktisch nicht bewährt. Sie führt vielmehr umgekehrt dazu, dass die Privilegierungsmöglichkeiten im Vollzug leicht übersehen werden.

In der Praxis ist zudem zu beobachten, dass sich immer weniger Unternehmen einem Öko-Audit unterziehen und sogar bislang öko-auditierte Unternehmen die Zertifizierung nicht mehr erneuern, da sie keine ausreichenden Vorteile daraus ziehen können. Daher sollte die Regelung zusätzlicher Privilegierungen in Form von Verfahrenserleichterungen geprüft werden.

b) Darüber hinaus bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelung folgender zusätzlicher Privilegierungen zu prüfen:

aa) Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 21 werden dem Absatz 1 folgende Sätze angefügt:

„Bei der Überwachung soll soweit wie möglich auf die Dokumentationen, die im Rahmen der Auditierung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt wurden, zurückgegriffen werden. Bei der Feststellung der Überwachungsintervalle ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen registrierten Standort nach der EMAS-Verordnung handelt.“

2. In § 21a werden dem Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Bei registrierten Standorten nach Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) soll in der Regel auf eine Anordnung nach Satz 1 verzichtet werden. § 21a Abs. 1 WHG bleibt unberührt.“

3. In § 21c Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2a eingefügt:

„Die Pflicht zur Anzeige der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten gilt als erfüllt, wenn der zuständigen Behörde ein Auszug mit den entsprechenden Angaben aus den Dokumentationen und Aufzeichnungen entsprechend Anhang I-A.4.4. und I-A.5. der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) übersendet wird.“

Erläuterung

Nach § 21 Abs. 1 WHG ist derjenige, der ein Gewässer benutzt bzw. einen Antrag hierauf gestellt hat, verpflichtet, eine behördliche Überwachung zu dulden. Dies soll für EMAS-Standorte erleichtert werden.

Nach § 21a Abs. 2 Satz 1 WHG kann die Behörde die Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten anordnen. Zwingend ist dies nach § 21a Abs. 1 WHG bei einer Abwassereinleitung von mehr als 750 Kubikmetern.

§ 21c Abs. 1 WHG betrifft die Anzeigepflicht des Gewässerbenutzers hinsichtlich des Gewässerschutzbeauftragten gegenüber der Behörde. Diese soll für EMAS-Standorte erleichtert werden.

bb) Das Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26. September 2002 – BImSchG – (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Entscheidung über den Antrag auf Teilgenehmigung ist zu Gunsten des Antragstellers die Eintragung des Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zu berücksichtigen.“

2. In § 8a wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Bei der Entscheidung über die vorzeitige Zulassung ist zu Gunsten des Antragstellers die Eintragung des Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) zu berücksichtigen.“

3. In § 9 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Vorbescheide sollen bei nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Standorten in der Regel bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden.“

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Eintragung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) ist zu berücksichtigen.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Auf die Anordnung der Emissionsfernüberwachung (EFÜ) soll in der Regel verzichtet werden, wenn der Standort gemäß EMAS eingetragen ist und die Übertragung nicht auf Grund der ohnehin vorhandenen kontinuierlichen Messtechnik mit geringem Aufwand möglich ist.“

- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

5. In § 52 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Überwachungsintervalle werden verlängert, in der Regel um die Hälfte, wenn es sich um die Überwachung eines Standortes handelt, der nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert ist. Die Festlegung der Überwachungsintervalle ist möglichst mit den Intervallen der Überprüfung innerhalb der Umweltmanagementsysteme abzustimmen.“

Erläuterung

§ 8 BImSchG sieht die Erteilung einer Teilgenehmigung u. a. für die Errichtung eines Teils einer Anlage auf Antrag vor.

Nach § 8a BImSchG ist eine Zulassung vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Durch Vorbescheid kann vor Erteilung der Genehmigung über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen oder über den Standort der Anlage entschieden werden.

Mit diesen Änderungen werden die Auskunft über ermittelte Emissionen und Immissionen bei angeordneten Messungen und die Art der Übermittlung der Messergebnisse für EMAS-Standorte erleichtert.

§ 52 BImSchG sieht die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BImSchG durch die zuständigen Behörden vor.

cc) Nach § 13 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Bei der Entscheidung, ob vorgelegte Unterlagen durch externe Sachverständige überprüft werden sollen, wird die Standorteintragung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) berücksichtigt.“

Erläuterung

Hintergrund ist die Einholung von Sachverständigen-gutachten durch die Genehmigungsbehörde zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen.

dd) Die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Berichtspflichten können durch die Vorlage von Unterlagen, die im Rahmen der Auditierung des Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt wurden, in der Umwelterklärung enthal-

- ten sind und den erforderlichen Datenangaben genügen, erfüllt werden.“
2. Dem § 18 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Die Berichtspflichten sind durch Vorlage von Unterlagen, die im Rahmen der Auditierung des Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt wurden und den jeweiligen Messbericht bzw. die diesem zu Grunde liegenden Angaben enthalten, erfüllt.“
- ee) Die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:
- „(2a) Die Berichtspflichten können durch die Vorlage von Unterlagen, die im Rahmen der Auditierung des Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt wurden, in der Umwelterklärung enthalten sind und den erforderlichen Datenangaben genügen, erfüllt werden.“
2. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:
- „(3) Die Berichtspflichten sind durch Vorlage von Unterlagen, die im Rahmen der Auditierung des Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt wurden und den jeweiligen Messbericht bzw. die diesem zu Grunde liegenden Angaben enthalten, erfüllt.“
- ff) Dem § 12 Abs. 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
- „Auf die Vorlage der Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und der Kalibrierung soll bei Eintragung des Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) verzichtet werden, sofern die Messergebnisse in der Umwelterklärung enthalten sind.“
- Erläuterung
- Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Berichte zu erstellen und der Behörde vorzulegen. Dies soll für EMAS-Standorte erleichtert werden.
- gg) Der Ziffer 5.3.2.1 Abs. 4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
- „Bei nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Standorten soll von der Möglichkeit, auf Einzelmessungen zu Gunsten anderer Prüfungen und Nachweise zu verzichten, Gebrauch gemacht werden.“
- hh) Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 27. September 1991 – KrW-/AbfG – (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. In § 16 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:
- „Ist der Antragsteller Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die zuständige Behörde dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“
2. In § 21 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Ist der Antragsteller Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die zuständige Behörde dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.“
3. In § 32 Abs. 4 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
- „Ist der Antragsteller Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder auditiertes Unternehmensstandort im Sinne des § 55a, so hat die zuständige Behörde dies im Deponiezulassungsverfahren zu berücksichtigen.“

4. In § 33 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, soll die zuständige Behörde den vorzeitigen Beginn zulassen, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder einen auditierten Unternehmensstandort im Sinne des § 55a handelt.“

5. In § 40 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Überwachung, insbesondere bei der Entscheidung über die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung, ob es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder einen auditierten Unternehmensstandort im Sinne des § 55a handelt.“

6. In § 43 wird dem Absatz 3 folgender Halbsatz angefügt:

„oder wenn gleichwertige Angaben entsprechend der EMAS-Verordnung vorliegen.“

7. In § 45 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Erhebungen und Dokumentationen nach der EMAS-Verordnung können als Nachweise anerkannt werden.“

8. In § 46 wird dem Absatz 3 folgender Halbsatz angefügt:

„oder wenn es sich um einen auditierten Unternehmensstandort im Sinne des § 55a handelt.“

9. In § 51 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, ob es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 oder einen auditierten Unternehmensstandort im Sinne des § 55a handelt.“

Erläuterung

Die Behörde kann nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Entsorgungspflichten öffentlich-rechtlicher oder privater Entsorgungsträger auf private Dritte (Unternehmen) übertragen. Nach dem Vorschlag würde bei dieser Entscheidung positiv das Engagement öko-audittierter Unternehmen und Entsorgungsfachbetriebe berücksichtigt.

Nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG kann die Behörde Einzelanordnungen zur Durchführung des KrW-/AbfG und seiner Rechtsverordnungen erlassen.

§ 33 KrW-/AbfG regelt die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einer Deponie. Der Vorschlag honoriert das Engagement öko-audittierter Unternehmen und Entsorgungsfachbetriebe, indem er bei diesen in der Regel – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – von einer Zulassung ausgeht.

In § 40 KrW-/AbfG geht es um die allgemeine Überwachung der Abfallvermeidung und -entsorgung.

Die nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG vorgeschriebene Nachweispflicht über die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen soll für EMAS-Standorte erleichtert werden.

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG soll die Anordnung eines Nachweises über die Verwertung von nicht überwachungsbedürftigen Abfällen nur erfolgen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. In diesem Falle soll für EMAS-Betriebe eine Erleichterung eingreifen.

§ 46 KrW-/AbfG sieht ein obligatorisches Nachweisverfahren über die Verwertung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vor, das für EMAS-Standorte erleichtert werden soll.

Nach § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG kann die Behörde für den anzeigepflichtigen Transport von Abfällen oder die Vermittlung von Abfallverbringungen Auflagen erlassen.

- ii) Dem § 15 Abs. 2 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise – Nachweisverordnung (NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Handelt es sich beim Abfallerzeuger um einen auditierten Unternehmensstandort im Sinne des § 55a KrW-/AbfG und ist der Beförderer zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG für die Tätigkeiten Einsammlung und Beförderung dieser besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, so kann im Falle von Kleinstmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (weniger als 200 kg pro Entsorgungsvorgang und Abfallschlüsselnummer) auf die Verwendung des Übernahme Scheins (Formblatt der Anlage 1) zu Gunsten eines Listennachweises bei Sammelentsorgung verzichtet werden.“

Erläuterung

Es handelt sich um eine Erleichterung im Nachweisverfahren. Normalerweise muss jede Übergabe zwischen verschiedenen Beförderern durch Übernahme-scheine dokumentiert werden.

9. **Zu Artikel 8 Nr. 01 – neu –, 1 Buchstabe c** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 4 GastG)

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort ‚oder‘ ersetzt.
 b) In Nummer 2 wird das Wort ‚oder‘ durch einen Punkt ersetzt.
 c) Nummer 3 wird gestrichen.“

b) In Nummer 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.““

Begründung

Die Änderung greift die in § 2 Abs. 4 Satz 1 GastG-E beabsichtigte Anhebung der Grenze der Erlaubnispflicht von Beherbergungsbetrieben von acht auf zwölf Gäste auf. Entgegen der Ansicht der Bundesregierung ist auch bei größeren Beherbergungsbetrieben eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht nicht mehr erforderlich. Die beabsichtigte Privilegierung soll daher aus den nachstehenden Gründen auf das gesamte Beherbergungsgewerbe erstreckt werden.

Bei Beherbergungsbetrieben mit mehr als zwölf Betten ist keine gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich, weil ab dieser Grenze die bauordnungsrechtlichen Beherbergungsstättenverordnungen die dort festgelegten Anforderungen (z. B. an Brandschutz) regeln. Da im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens auch sonstige öffentliche Vorschriften (z. B. Immissionsschutz) geprüft werden, kann zur Vermeidung von bürokratischer Doppelarbeit (Prüfung desselben Sachverhalts sowohl vom Bau- als auch vom Gewerbeamt) zu Gunsten des Gewerbetreibenden das zeitlich nachfolgende gaststättenrechtliche Erlaubnisverfahren gestrichen werden.

Durch die für Beherbergungsbetriebe wie für jeden Gewerbebetrieb bestehende Gewerbeanzeigepflicht nach § 14 GewO wird auch sichergestellt, dass die Gewerbebehörden von der Betriebsaufnahme eines Beherbergungsbetriebes Kenntnis erhalten und ggf. das Bauamt hierüber informieren können. Die baurechtlich erforderliche Baugenehmigung- oder Baunutzungsgenehmigungspflicht bleibt unberührt.

Die allgemeine gewerberechtliche Überwachung mit der Möglichkeit der Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bleibt ebenfalls unberührt.

Als Folgeänderung ist § 2 Abs. 4 GastG an den Wegfall der gaststättenrechtlichen Erlaubnispflicht anzupassen. Die bereits bestehende Privilegierung der Bewirtung von Hausgästen bleibt unverändert.

10. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a (§ 2 Abs. 2 GastG)

In Artikel 8 Nr. 1 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke verabreicht,
2. unentgeltliche Kostproben verabreicht,
3. zubereitete Speisen verabreicht.““

Begründung

Die Änderung greift die in § 2 Abs. 2 Nr. 4 GastG-E beabsichtigte Erlaubnisfreiheit des kostenpflichtigen (kostenloser Ausschank ist schon jetzt erlaubnisfrei) Ausschanks von alkoholfreien Getränken und Verabreichung zubereiteter Speisen im Zusammenhang mit Dienstleistungen auf und setzt ihn umfassend um.

Die mit dem Vorschlag verbundene Einschränkung, wonach Voraussetzung hierfür ist, dass die kostenpflichtige Verabreichung alkoholfreier Getränke und zubereiteter Speisen das eigentliche Angebot „lediglich ergänzt“, ist wirklichkeitsfremd, bürokratisch und schafft zudem erhebliche Abgrenzungsprobleme. So dürften Dienstleister wie Rechtsanwälte eine entgeltliche Abgabe einer Tasse Kaffee kaum anbieten. Auch ist das Abgrenzungskriterium der „Ergänzung des eigentlichen Angebots“ in der Wirklichkeit angesichts der sich immer mehr vermischenden Handels-, Dienstleistungs- und Serviceangeboten und des damit einhergehenden Fehlens eines Schwerpunktes der wirtschaftlichen Tätigkeit kaum möglich. Weiterhin kann die Größe des jeweiligen Betriebes zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Denn bei einem großen Möbelmarkt wird selbst ein SB-Restaurant mit 100 Sitzplätzen noch eine „Ergänzung“ des Möbelgeschäftes darstellen, bei einem kleinen Bäcker dürften bereits vier Sitzplätze zuviel sein. Durch diese Regelung würden insbesondere die arbeitsplatzintensiven kleinen Gewerbetreibenden gegenüber den großen arbeitsplatzextensiven Anbietern benachteiligt werden. Arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitisch ist diese Regelung daher in dieser Form abzulehnen.

Es sollte der Deregulierungsgedanke stattdessen konsequent zu Ende gedacht und umgesetzt werden. Bereits bisher ist der Ausschank von alkoholfreien Getränken und die Verabreichung von zubereiteten Speisen gemäß § 2 Abs. 3 GastG im Zusammenhang mit Lebensmitteleinzelhandel und Lebensmittelhandwerkern in bestimmten Fällen ohne Erlaubnis zulässig, ohne dass diese bereits seit Jahren praktizierte Ausnahmeregelung zu Problemen geführt hat. Daher sollen der Ausschank alkoholfreier Getränke und die Verabreichung zubereiteter Speisen grundsätzlich erlaubnisfrei werden.

Die seit Jahren bestehende Praxis hat gezeigt, dass beim Ausschank von alkoholfreien Getränken keine besonderen gaststättenrechtlichen Gefahren, insbesondere hinsichtlich des Jugendschutzes, bestehen.

Auch beim Verabreichen zubereiteter Speisen bestehen keine besonderen gaststättenrechtlichen Gefahren. Insbesondere der lebensmittelrechtliche Hygieneschutz bleibt von diesen Änderungen unberührt. Denn das Gaststättenrecht selbst regelt gemäß § 1 GastG nur die Verabreichung von Speisen und Getränken, und nicht deren Aufbewahrung und Herstellung. Deutlich wird dies an den vielen ohne Gaststättenerlaubnis tätigen Lebensmittel verarbeitenden Betrieben wie Pizzeria-Bringdienste, Essen-auf-Rädern-Angebote für ältere Menschen, Kantinen sowie Großküchen zur Versorgung von Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern und Flugzeugpassagieren. Alle diese Betriebe fallen –

ebenso wie die Lebensmittelhersteller – nicht unter das Gaststättengesetz. Die Gewährleistung der Sicherheit der Lebensmittel dieser Betriebe erfolgt – wie bei Gaststätten – auf der Grundlage des gesondert anwendbaren Lebensmittelhygienerechts.

Zudem bleibt die Überwachung dieser Betriebe in vollem Umfang durch den weiterhin anwendbaren § 22 GastG mit seinen Auskunfts- und Nachschauerechten gewährleistet, weil diese Regelung auch auf erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe anwendbar ist. Auch die allgemeine gewerberechtliche Überwachung mit der Möglichkeit der Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO bei persönlicher Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bleibt unberührt.

11. Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 GastG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren anstelle von Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b eine grundlegende Neukonzeption zu erarbeiten, mit der eine klare Abgrenzung zwischen dem stehenden Gaststättengewerbe, dem Gaststättengewerbe im Reisegewerbe und dem Reisegewerbe möglich ist. Zugleich kann dann eine Begünstigung für bestimmte Ausprägungen dieser gastgewerblichen Leistungen erfolgen.

Nach der von der Bundesregierung beabsichtigten Regelung soll derjenige keiner Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz mehr bedürfen, der ein Gaststättengewerbe im Sinne von § 1 Abs. 2 GastG – also im Reisegewerbe – nicht länger als einen Tag und ohne Bereitstellung von Sitzgelegenheiten betreibt. In diesem Fall wäre eine Anzeige an die zuständige Behörde ausreichend.

Grundsätzlich stimmt der Bundesrat zwar der Zielsetzung dieser Norm – nämlich der Entbehrlichkeit von Erlaubnissen in bestimmten Fällen – zu. Dennoch ignoriert der Gesetzentwurf, dass mit der jetzigen Fassung der Vorschrift schwierige Abgrenzungsprobleme auftreten können. Dies sollen folgende exemplarische Fragen veranschaulichen:

Bedarf der Betreiber eines mobilen Imbisswagens keiner Erlaubnis, wenn er montags, mittwochs und freitags einen Standplatz in der Gemeinde A hat und dienstags, donnerstags und samstags seinen Wagen in der Gemeinde B aufstellt und jeweils zubereitete Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht? Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn er innerhalb der Gemeinde A von Montag bis Samstag zwei Standplätze tageweise jeweils im Wechsel aufsucht und dort gaststättenbezogene Leistungen erbringt? In Anbetracht der Regelung des § 13 GastG stellt sich zudem die Frage, ob mit dem Vorhaben zukünftig nicht sogar solche Betriebe aus der steuerrechtlichen Erfassung herausfallen würden.

Vom Grundsatz her befürwortet der Bundesrat nachdrücklich das Anliegen, die derzeitige Erlaubnis- bzw. Gestattungspflicht ambulanten Imbissbetriebe bei relativ kurzfristigen Aufenthalten abzuschaffen. Mit der vorgeschlagenen punktuellen Änderung wird jedoch verkannt, dass bei der gewerbe- oder gaststättenrechtlichen Beurteilung von ambulanten Imbissbetrieben eine

Gemengelage vorhanden ist, die die Vollzugsbehörden dazu zwingt, „feinsinnige“ Abgrenzungen zwischen stehendem Gaststättengewerbe, Gaststätten im Reisegewerbe und dem übrigen Reisegewerbe vorzunehmen. Um hier zu einer sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für die Vollzugsbehörden klaren, einfachen und somit auch unbürokratischen Lösung zu kommen, bedarf es einer „großräumigen“ Lösung dieses Komplexes und nicht einer Detailänderung, die an der Grundstruktur letztlich nichts ändert.

12. Zu Artikel 8 Nr. 1a – neu – (§ 18 Satz 1 GastG)

In Artikel 8 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. In § 18 Satz 1 werden die Wörter ‚ist durch Rechtsverordnung der Landesregierungen eine Sperrzeit allgemein festzusetzen‘ durch die Wörter ‚kann durch Rechtsverordnung der Landesregierungen festgesetzt werden‘ ersetzt.“

Begründung

Bisher müssen die Landesregierungen eine Sperrzeit festsetzen. Durch die Neuregelung wird den Landesregierungen zukünftig die Entscheidung überlassen, ob sie eine Sperrzeit festsetzen wollen oder nicht. Da diese Regelung unbefristet gültig sein soll, trägt sie dem Föderalismusgedanken mehr Rechnung als der Vorschlag der Bundesregierung in § 32 GastG-E, der nur auf vier Jahre befristet ist.

13. Zu Artikel 8 Nr. 2 (§ 32 GastG),

Artikel 9 Nr. 1 bis 3 – neu –

(§ 144 Abs. 2 Nr. 1, 1a – neu –, 3, 3a – neu –, Abs. 4, § 145 Abs. 2 Nr. 8, 9 – neu –, Abs. 4, § 146 Abs. 2 Nr. 11, 11a – neu –, Abs. 3 GewO)

a) In Artikel 8 ist die Nummer 2 zu streichen.

b) In Artikel 9 sind die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern zu ersetzen:

„1. § 144 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Komma nach der Angabe ‚§ 34b Abs. 8‘ und die Angabe ‚§ 34c Abs. 3‘ gestrichen.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a angefügt:

„1a. einer auf Grund des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“

cc) In Nummer 3 werden das Komma nach der Angabe ‚§ 34b Abs. 3‘ und die Angabe ‚§ 34c Abs. 1 Satz 2‘ gestrichen.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a angefügt:

„3a. einer vollziehbaren Auflage nach § 34c Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt,“

- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚in den Fällen des Absatzes 2‘ die Wörter ‚Nr. 1a und 3a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2‘ eingefügt.
2. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird nach dem Wort ‚zuwiderhandelt‘ ein Komma eingefügt und das Wort ‚oder‘ gestrichen.
- bb) In Nummer 8 werden das Komma nach den Wörtern ‚§ 34a Abs. 2‘ durch das Wort ‚oder‘ ersetzt, die Wörter ‚oder § 34c Abs. 3‘ gestrichen und der Punkt nach dem Wort ‚verweist‘ durch das Wort ‚oder‘ ersetzt.
- cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:
9. einer Rechtsverordnung nach § 61a Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚in den Fällen des Absatzes 2‘ die Wörter ‚Nr. 9 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2‘ eingefügt.
3. § 146 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 11 werden das Komma nach den Wörtern ‚§ 34a Abs. 2‘ durch das Wort ‚oder‘ ersetzt, die Wörter ‚oder § 34c Abs. 3‘ gestrichen sowie das Wort ‚oder‘ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a angefügt:
- 11a. einer Rechtsverordnung nach § 71b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 34c Abs. 3 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder.
- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern ‚in den Fällen des Absatzes 1‘ die Wörter ‚und 2 Nr. 11a‘ eingefügt.“

Als Folge ist

dem Artikel 10 folgende Nummer anzufügen:

„3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Angabe ‚§ 144 Abs. 2 Nr. 1‘ der Buchstabe ‚a‘ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl ‚8‘ durch die Zahl ‚9‘ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Angabe ‚§ 146 Abs. 2 Nr. 11‘ der Buchstabe ‚a‘ angefügt.“

Begründung

Zu den Buchstaben a und b

Die Erprobungsklauseln (vgl. § 32 GastG-E und § 13 GewO-E) sind unzureichend. Deregulierungspotenzial bei Ausübungsregelungen kann und sollte ohne weiteres vom Bund unmittelbar ausgeschöpft werden, ohne dass es langwieriger Erprobungen einzelner Länder bedürfte (vgl. entsprechend die Erleichterungen für Immobilienmakler in Artikel 10 des Gesetzentwurfs).

Ferner ergeben sich Probleme beim Anwendungsbereich der Vorschriften. Es erscheint nicht möglich, die Auswirkungen auf das jeweilige Land zu beschränken. Im Falle des Wegzugs eines Gewerbetreibenden aus dem Zuständigkeitsbereich eines Landes ist die Beschränkung bereits durchbrochen. Stellt man etwa einen Gewerbetreibenden von Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen frei und zieht dieser in ein anderes Land, werden spätestens bei einer Betriebsprüfung der Zuzugsbehörde Probleme auftreten.

Die Fixierung auf die Ausübungsregelungen ist darüber hinaus wenig geeignet, nachhaltige Deregulierungen herbeizuführen. Insofern müsste an den Berufszugangsregelungen (Erlaubnistatbestände) angesetzt werden. Diese Aufgabe wurde allerdings auf Bundesebene bislang nur unzureichend angegangen.

Zu Buchstabe b

Durch die Erhöhung der Bußgeldobergrenze von derzeit 2 500 Euro auf 5 000 Euro kann eine Entlastung der Behörden herbeigeführt werden. Insbesondere die Vorlage des jährlichen Prüfberichts ist für die Behörden mit erheblichem Aufwand verbunden, da Gewerbetreibende diesen häufig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Die Erhöhung des möglichen Bußgeldes dient der Motivierung des Gewerbetreibenden, seinen Pflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachzukommen und die Gewerbebehörden von der Durchführung zeitintensiver Ordnungswidrigkeitenverfahren zu entlasten. Die Änderung des Artikels 10 (§ 18 MaBV) ist notwendige Folge der Änderung der §§ 144 ff. GewO.

14. **Zu Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a** (§ 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV)

In Artikel 10 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe ‚Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1‘ die Angabe ‚Nr. 1b und 2‘ eingefügt.“

Begründung

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung führt dazu, dass Darlehensvermittlern die Möglichkeit genommen wird, sich zur Prüfung der Unterlagen anderer Prüfer als der in § 16 Abs. 3 MaBV genannten Personen zu bedienen. Die Pflichtprüfungen für Darlehensvermittler haben sich seit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung vom 14. Februar 1997 (BGBl. I S. 272) stark reduziert (zu den Gründen vgl. Bundesratsdrucksache 1004/96 S. 8). Es wäre daher nicht sachgerecht, für dieses reduzierte Programm eine Prüfung insbesondere durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorzuschreiben. Dem erforderlichen Schutzbedürfnis wird durch die anlassbezogene Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV hinreichend Rechnung getragen.

15. Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG)

In Artikel 13 Nr. 2 sind in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „oder des Bedarfs der Empfänger nach Satz 1“ durch die Wörter „Bedarfs oder bei der Ermittlung der Leistung nach § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bei den Empfängern nach Satz 1 Nr. 2“ zu ersetzen.

Begründung

Die bisherige geplante Neuregelung des Bundes in § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG-E ist bezüglich der Begrifflichkeiten unzutreffend bzw. missverständlich. Hinsichtlich § 43 Abs. 1 SGB XII ist nicht die Ermittlung des Bedarfs, sondern die Ermittlung der Leistung entscheidend. Der Bedarf ändert sich in diesen Fällen nicht, lediglich die Leistung wird wegen des höheren Einkommens gemindert, da der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann. Insofern findet in diesen Fällen keine gemeinsame Bedarfsberechnung, sondern lediglich eine Verrechnung anderweitigen Einkommens statt. Die Änderung soll der Klarstellung dieses Sachverhaltes dienen. Dieses Anliegen wird inzwischen auch vom Bund geteilt.

16. Zu Artikel 13 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 – neu – WoGG)

In Artikel 13 Nr. 2 ist § 1 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 4 sind nach dem Wort „gelten“ die Wörter „vorbehaltlich des Satzes 5“ einzufügen.
- b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Der Ausschluss gilt vom Ersten des Monats an, für den ein Antrag auf eine Leistung nach Satz 1 gestellt worden ist; wird die Leistung nach Satz 1 nicht vom Ersten eines Monats an beantragt, gilt der Ausschluss vom Ersten des nächsten Monats an.“

Begründung

Die Änderungen sollen den Fall erfassen, in denen ein Antrag auf eine Transferleistung gestellt wird, diese Transferleistung aber in einem späteren Monat als dem Monat der Antragstellung einsetzt.

Die bisherige Regelung zum Ausschluss vom Wohngeld für die Dauer des Verwaltungsverfahrens zur Feststellung von Grund und Höhe der Transferleistung (§ 1 Abs. 2 Satz 4 WoGG in Verbindung mit Satz 1 und 2 der Vorschrift) enthält keine Aussage zu den Fällen, in denen der Antrag auf eine Transferleistung vor dem eigentlichen Beginn des Anspruchs auf diese Leistung gestellt wird. Daher würde etwa in einem Fall, in dem ein Wohngeldempfänger bis zum 15. Mai 2005 Arbeitslosengeld bezieht, aber bereits am 20. März 2005 Arbeitslosengeld II beantragt (das auch vom 16. Mai 2005 an bewilligt wird), der Ausschluss vom Wohngeld vom 1. April 2005 an greifen (§ 30 Abs. 4 Satz 2 und 3 WoGG in der Fassung dieses Gesetzentwurfs in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 WoGG i. d. F. des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt). Dies wäre aber nicht sachgerecht und auch verwaltungsaufwändig, weil für April 2005 ein neuer Antrag zu erwarten wäre.

Die Neuregelung soll daher bewirken, dass Wohngeld einschließlich des Monats zusteht, von dem an Arbeitslosengeld II (oder eine andere Transferleistung) erbracht wird, es sei denn, die Transferleistung wird vom Monatsersten an erbracht; im letzteren Fall soll das Wohngeld nur für den Vormonat (noch) zustehen.

Der Satz 4 des § 1 Abs. 2 WoGG bedarf eines Vorbehalts hinsichtlich des Satzes 5, weil das Verwaltungsverfahren für die beantragte Transferleistung bereits mit Antragstellung beginnt; für den Fall einer vorfristigen Beantragung der Transferleistung soll aber Satz 5 bewirken, dass der Wohngeldanspruch noch nicht ausgeschlossen ist.

Der neue Satz 5 Halbsatz 1 regelt für die Fälle vorfristiger Beantragung, dass der Ausschluss vom Wohngeld erst dann greift, wenn der Anspruch auf die Transferleistung dem Grunde nach gegeben ist. Erhält z. B. ein Arbeitnehmer am 5. Februar 2005 seine Kündigung zum 31. März 2005 und hat er keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, wird er noch im Februar 2005 Arbeitslosengeld II beantragen, auf das er dem Grunde nach aber erst einen Anspruch vom 1. April 2005 an hat.

Der neue Satz 5 Halbsatz 2 legt fest, dass der Ausschluss vom Wohngeld erst vom nächsten Ersten eines Monats an greift, wenn der Anspruch auf eine Transferleistung im Laufe eines Monats einsetzt. In dem beschriebenen Fall (Einsetzen des Arbeitslosengeldes II am 16. Mai 2005) wäre daher ein Wohngeldanspruch auch für den Monat Mai 2005 gegeben; der Betreffende wäre erst vom Juni 2005 an vom Wohngeld ausgeschlossen.

17. Zu Artikel 13 Nr. 4 Buchstabe e (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG)

In Artikel 13 Nr. 4 Buchstabe e ist § 10 Abs. 2 Nr. 7 wie folgt zu fassen:

„7. die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“

Begründung

Durch § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG-E sollen die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG-E als Teil des Jahreseinkommens erfasst werden, wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft (z. B. wegen fehlenden Bedarfs oder wegen Unangemessenheit) nicht einbezogen worden sind. Der Text des Gesetzentwurfs verweist aber ausdrücklich auf die „Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1“ WoGG-E, der jedoch nur Leistungen nennt, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind (Leistungen); die vorgesehene Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG-E würde daher ins Leere laufen.

Mit der vorgeschlagenen Fassung des § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG-E werden auch die Fälle erfasst, in denen erst im Laufe eines Monats, für den Wohngeld bewilligt wird, Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 WoGG-E einsetzen. Auch diese Leistungen sollen zum Jahreseinkommen gehören.

18. **Zu Artikel 13 Nr. 6** (§ 27 Abs. 4 und 5 WoGG)

Artikel 13 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Wörter ‚wenn nicht für denselben Zeitraum andere Leistungen nach § 1 Abs. 2 empfangen werden und‘ gestrichen.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) ... < wie Vorlage > “.

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Streichung soll aus Klarstellungsgründen erfolgen.

Die Nennung des Empfangs anderer Leistungen nach § 1 Abs. 2 WoGG ist überflüssig, da der Empfang anderer Transferleistungen bereits nach § 1 Abs. 2 WoGG selbst zum Ausschluss führt. Denn bereits Beantragung oder Empfang einer in § 1 Abs. 2 WoGG genannten Transferleistungen führen zum Ausschluss vom Wohngeld; Absatz 4 der bisher vorgesehenen Regelung des § 27 WoGG-E wiederholt dieses nur. Insofern könnte die Regelung missverständlich dahin sein, dass sonstige Ausschlussgründe vom Wohngeld (z. B. nach § 18 WoGG) mangels Nennung nicht beachtlich sein sollen.

Zu Buchstabe b

Inhaltlich entspricht Buchstabe b der Nummer 6 des Artikels 13 des Regierungsentwurfs; die Erweiterung der Nummer 6 um Buchstabe b ist wegen der Einfügung des Buchstaben a erforderlich und damit lediglich redaktioneller Art.

19. **Zu Artikel 13 Nr. 7 Buchstabe a1 – neu –**
(§ 28 Abs. 2 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – WoGG)

In Artikel 13 Nr. 7 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a1) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„In der Regel wird das Wohngeld auf das von dem Empfänger angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut gezahlt. Wenn das Wohngeld an den Wohnsitz des Empfängers übermittelt wird, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Satz 4 gilt nicht, wenn der Wohngeldempfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“

Begründung

Diese Ergänzung entspricht der Regelung des § 337 SGB III. Die Bundesagentur für Arbeit überweist nach dieser Regelung seit Jahren ihre Leistungen (auch künftig das ALG II) sowie auch das Kindergeld im Auftrag der Bundesfinanzverwaltung an die Leistungsberechtigten. Auf Grund dieser bewährten Verfahrensweise konnten erhebliche Mittel für Postbarzahlungen eingespart werden (z. B. bei Kindergeldzahlung ca. 4 Mio. Euro). Der Bundesrechnungshof hat bereits 2003 angeregt, die kostensparende Regelung des § 337 SGB III auch in die übrigen Sozialleistungsbereiche einzuführen.

Da für das Wohngeldgesetz bisher die Regelung des § 47 SGB I gilt, kann der oder die Wohngeldberechtigte jederzeit ohne Angabe von Gründen die gebührenintensive Barauszahlung an den Wohnsitz verlangen. Im Hinblick auf die Reduzierung vermeidbarer Kosten für die Gemeinschaft der Beitrags- und Steuerzahler, der notwendigen wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten ist eine dem § 337 SGB III entsprechende Regelung auch im Wohngeldgesetz sinnvoll. Diese wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 28 WoGG sichergestellt. Das Einsparvolumen allein für Nordrhein-Westfalen bei der Wohngeldauszahlung würde sich dabei auf rund 500 000 Euro belaufen.

20. **Zu Artikel 13 Nr. 10** (§ 35 WoGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Erhebungsmerkmale zur Vermeidung eines erhöhten Aufwands für die Wohngeldstatistik nachhaltig zu reduzieren. Er weist darauf hin, dass die Umstellung der Erhebungsmerkmale einen Vorlauf von mindestens einem Jahr erfordert.

21. **Zu Artikel 13 Nr. 11** (§ 37b Abs. 2 bis 6 WoGG)

In Artikel 13 sind in § 37b die Absätze 2 bis 6 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Wohngeldstelle darf zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder und Personen von Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften regelmäßig im Wege des Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und für welche Zeiträume Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 beantragt oder empfangen werden oder wurden; dies gilt auch für Personen, die nach

§ 1 Abs. 2 Satz 2 als Empfänger der Leistungen gelten,

2. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes dem Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
3. ob und für welche Zeiträume bereits Leistungen nach diesem Gesetz beantragt oder empfangen werden oder wurden.

Richtet sich eine Überprüfung auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum, ist diese bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe des zugehörigen Bewilligungsbescheides zulässig.

(3) Zur Durchführung nach Absatz 1 und 2 dürfen nur

1. Name und Vorname (Rufname),
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschrift,
4. Tatsache des Antrags auf Wohngeld und des Wohngeldbezuges,
5. Zeitraum des Wohngeldbezuges

an die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständigen Stellen übermittelt werden. Die der Wohngeldstelle übermittelten Daten dürfen nur für den Zweck der Überprüfung nach Absatz 1 und 2 genutzt werden. Die übermittelten Daten, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen sind von der Wohngeldstelle in geeigneter Weise auf die Datenübermittlung hinzuweisen.

(4) Die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten und die für die Leistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständigen Stellen führen den Abgleich durch und übermitteln die Daten über Feststellungen nach Absatz 2 Satz 1 an die Wohngeldstelle. Die jenen Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten.

(5) Der Datenabgleich nach Absatz 1 und 2 ist auch in automatisierter Form zulässig. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten nach den Absätzen 1 bis 3 der Datenstelle der Rentenversicherungsträger als Vermittlungsstelle übermittelt werden. Diese darf die nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für den Datenabgleich nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Die Vermittlungsstelle gleicht die übermittelten Daten ab und leitet Feststellungen im Sinne des Absatzes 2 an die übermittelnde Wohngeldstelle zurück. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Datenabgleiche zu löschen.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln.“

Begründung

Allgemein

§ 37b Abs. 2 ff. WoGG sollen die Wohngeldstellen ermächtigen, entscheidungsrelevante Angaben der Antragsteller stärker, insbesondere durch den Einsatz eines automatisierten Datenabgleichs, zu kontrollieren. Die Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften, die Träger der Sozialhilfe und das Bundesamt für Finanzen sind die Stellen, die die für die Wohngeldstellen erforderlichen Daten besitzen. Ein automatisierter Datenabgleich mit diesen Stellen setzt eine entsprechende technische Infrastruktur und einen entsprechenden Datenpool voraus. Beide Voraussetzungen sind bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger in Würzburg gegeben. Dort gleichen auch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 52 SGB II und die Träger der Sozialhilfe gemäß § 118 SGB XII Daten unter-, miteinander und mit anderen Stellen ab.

Für einen Datenaustausch durch diese Datenstelle ist jedoch eine ausdrückliche bereichsspezifische gesetzliche Erlaubnis für die jeweiligen Datenübermittlungen notwendig, die auch die Vermittlungsstelle ausdrücklich nennt. Durch die ausdrückliche Nennung kann bei dieser Vermittlungsstelle auch im Wege des Ermittlungersuchens im Einzelfall der notwendige Datenabgleich erfolgen. Gleichzeitig bleibt auf der Grundlage der Absätze 1 bis 4 der Datenabgleich in nicht automatisierter Form, d. h. im Wege des Auskunftersuchens im Einzelfall bei den in Absatz 1 genannten Stellen zulässig.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 3

Durch die Erweiterung des § 37b WoGG werden die Wohngeldstellen ermächtigt, auch auf dem Wege des automatisierten Datenabgleichs anspruchrelevante Angaben der Antragsteller zu prüfen. Absatz 2 enthält eine Regelung zum Datenabgleich der Wohngeldstellen mit den für Transferleistungen zuständigen Sozialleistungsträgern.

In der Vorschrift nicht enthalten ist es jedoch eine Regelung, die es den für Wohngeld zuständigen Stellen ermöglicht, einen gegenseitigen Datenabgleich in automatisierter Form über die Tatsache des Wohngeldbezuges durchzuführen.

Mangels gesetzlicher Regelung ist den Wohngeldstellen bisher im Verdachtsfall nur möglich, eine individuelle Einzelanfrage durchzuführen. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen beim Wohngeld und der Verhinderung von Leistungsmissbrauch ist es erforderlich, dass die für Wohngeld zuständigen Stellen die Ermächtigung erhalten, auch auf dem Wege des automatisierten Datenabgleichs zu prüfen, ob Wohngeldberechtigte zu Unrecht Leistungen doppelt beziehen.

22. Zu Artikel 13 Nr. 13 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 – neu – WoGG)

Artikel 13 Nr. 13 ist wie folgt zu fassen:

„13. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe ... < ...weiter wie Vorlage... >.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer bei dem Antrag auf Wohngeld nach § 23 leichtfertig unrichtige Angaben macht oder richtige Angaben unterlässt, die den Anspruch auf Wohngeld mindern würden.“

Begründung

Hiermit soll auch für Fälle unrichtiger Angaben schon bei der Beantragung von Wohngeld eine Sanktionslücke geschlossen werden. Erfasst werden damit leichtfertige Angaben unrichtiger Informationen bzw. das Unterlassen richtiger Angaben bereits bei der Antragstellung. Bisher können nach § 43 WoGG nur Verstöße gegen die Mitteilungspflichten (z. B. Änderung der Verhältnisse durch Einkommenserhöhungen oder Mietreduzierung) während eines laufenden Wohngeld-Bevolligungszeitraumes nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz geahndet werden. Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten ist es erforderlich, dass auch für die ebenso häufigen Fälle der Falschangaben (z. B. nicht vollständige, nicht richtige oder gar keine Einkommensangaben) bereits bei der Antragstellung eine Sanktionsmöglichkeit nach dem OWiG ebenfalls ermöglicht wird.

23. **Zu Artikel 16a – neu** – (§ 68 Nr. 10 SGB I)

Nach Artikel 16 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 16a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 68 Nr. 10 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter ‚und das Wohngeldsondergesetz‘ gestrichen.“

Begründung

Die Vorschrift ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Wohngeldsondergesetzes durch Artikel 15.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Eigenverantwortung von Wirtschaft und Bürgern zu stärken und bürokratische Überreglementierungen in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens durch eine Streichung nicht notwendiger Regelungen und eine Vereinfachung zu komplizierter Bestimmungen zu beseitigen sind.

Der Abbau von Bürokratie gehört zu den im Koalitionsvertrag verankerten, erklärten Zielen der Bundesregierung. Das Bundeskabinett hat am 26. Februar 2003 erste Eckpunkte sowie ein Sofortprogramm und am 9. Juli 2003 ein Gesamtkonzept zum systematischen Abbau von Bürokratie beschlossen, um so Innovations- und Investitionskräfte freizusetzen. Mit konkreten Projekten auf den Handlungsfeldern „Arbeitsmarkt und Selbständigkeit“, „Wirtschaft und Mittelstand“, „Forschung, Technologie und Innovation“, „Zivilgesellschaft und Ehrenamt“ sowie „Dienstleistungen und Bürgerservice“ werden Maßnahmen strategisch auf die Felder konzentriert, die für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland und die Entlastung der Bürgerinnen und Bürger von unnötigen Verwaltungspflichten besonders wichtig sind. Die „Initiative Bürokratieabbau“ stellt einen dynamischen Prozess dar, in dem die Ressorts fortlaufend neue Projekte, Maßnahmen und Ideen in die Initiative einbringen.

Die „Initiative Bürokratieabbau“ der Bundesregierung steht für einen zügigen Bürokratieabbau. Sie umfasst derzeit 74 Projekte, von denen gegenwärtig 16 vollständig abgeschlossen sind. Bis zum Ende der Legislaturperiode sollen alle Projekte umgesetzt sein. Eines dieser 74 Projekte ist die Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen. Mit dem vorliegenden Artikelgesetz wird der Großteil dieser Vorschläge aus den Regionen umgesetzt, die weiteren Vorschläge befinden sich außerhalb dieses Rechtssetzungsverfahrens in der planmäßigen Umsetzung durch die zuständigen Bundesressorts.

Die Bundesregierung befindet sich in vollkommener Übereinstimmung mit der Einschätzung des Bundesrates, dass Entbürokratisierung und Deregulierung eine Daueraufgabe darstellen und die Vorschriften in einem permanenten Prozess anzupassen und fortzuschreiben sind. Es ist das Ziel der Bundesregierung, überflüssige, veraltete Normen zu streichen und das Recht im Übrigen verständlicher und anwenderfreundlicher zu gestalten. Aus diesem Grunde gehört es zu den erklärten Aufgaben der „Initiative Bürokratieabbau“, geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vereinfachen oder – sofern möglich – gänzlich abzuschaffen, neue Gesetze und Verordnungen unter konsequenter Berücksichtigung sämtlicher Regelungsfolgen bürger- und wirtschaftsfreundlicher auszugestalten sowie neue unnötige bürokratische Belastungen bereits im Vorfeld nationaler Ge-

setzung (insbesondere auf europäischer Ebene) zu vermeiden.

Auch im Umweltbereich stellt der vorliegende Gesetzesentwurf jedoch keineswegs den ersten Schritt zur Erfüllung dieser Daueraufgabe dar. Das Bemühen um möglichst einfache, effiziente und unbürokratische Regelungen gehört schon seit Jahren zu den zentralen Anliegen der Umweltgesetzgebung des Bundes sowohl bei der Umsetzung EG-rechtlicher Vorhaben als auch bei nationalen Regelungsvorhaben. Vor allem mit der Beschleunigungsgesetzgebung der neunziger Jahre wurden weitreichende Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung von Zulassungsverfahren im Umweltrecht umgesetzt, die weiterhin durchgreifende Wirkung entfalten. Aufgrund dieser und späterer Aktivitäten ist das verbliebene Deregulierungspotenzial im Umweltrecht weitaus geringer als von den Ländern z. T. angenommen wird.

Deregulierung darf dabei allerdings nicht mit einem Abbau bestehender Umweltstandards verwechselt oder durch Lösungen bewirkt werden, die mit den EG-rechtlichen Anforderungen nicht im Einklang stehen. Solchen Ansätzen wird die Bundesregierung weiterhin entschieden entgegentreten.

Als gravierendes Hindernis für eine optimale Ausgestaltung des Umweltrechts erweist sich jedoch die komplizierte Kompetenzsituation des Grundgesetzes. Die Zersplitterung der Gesetzgebungszuständigkeiten im Umweltbereich macht einfache und unkomplizierte Lösungen wie die Schaffung eines einheitlichen Anlagenzulassungsrechts unmöglich und zementiert die vielbeklagte Unübersichtlichkeit des deutschen Umweltrechts. Die Bundesregierung fordert deshalb im Rahmen der laufenden Reformdebatte zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung die Schaffung eines einheitlichen Kompetenztitels „Recht der Umwelt“. Eine entsprechende Verfassungsänderung würde einen erheblichen Beitrag zur Deregulierung und Vereinfachung der umweltrechtlichen Regelungsstrukturen leisten.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Regierungsentwurf zielt darauf ab, die bezirksübergreifende Konzentration von Handelssachen entweder ganz oder auch nur zum Teil zu ermöglichen. Es soll beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, Gewerbemietungen auch dann spezialisierten Mietabteilungen zuzuweisen, wenn es sich im Einzelfall um Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG handelt. Ebenso soll etwa eine isolierte Konzentration aller UWG-Sachen (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG) oder aller Schifffahrtssachen (§ 95 Abs. 1 Nr. 4f GVG) eines Bundeslandes bei einem besonders spezialisierten Amtsgericht möglich sein, was für andere Handelssachen u. U. weniger zweckmäßig erscheinen mag.

Der Vorschlag des Bundesrates eröffnet diese Möglichkeiten nicht; er gestattet nur die ausnahmslose Konzentration sämtlicher Handelssachen bei einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte (Alles-oder-Nichts-Prinzip). Dies wird den Bedürfnissen der Praxis nicht gerecht.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nr. 01 – neu – § 15 Abs. 3 Satz 4 – neu – KrW-/AbfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die bereits in § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG enthaltene Möglichkeit für Kommunen, sich von bestimmten Entsorgungspflichten zu befreien, trägt Umwelt- und Wirtschaftsbelangen sowie kommunalen Interessen ausreichend und ausgewogen Rechnung. Einer Änderung bedarf es nicht, sie würde das ausdifferenzierte System aus dem Gleichgewicht bringen und zu negativen Folgen für Umwelt und Wirtschaft führen.

Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter anderem Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, Industrie etc.) von ihrer Entsorgungspflicht ausschließen, soweit diese gewerblichen oder industriellen Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen zusammen beseitigt werden können („Überlastungsschutz“) oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Der Vorschlag des Bundesrates stellt demgegenüber die Befreiung der Kommunen in das freie Ermessen der zuständigen Behörde. Er ist inhaltlich unbestimmt, enthält keine Maßstäbe und lässt somit offen, wie sich die geplante Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten unter Umwelt- und Wirtschaftsaspekten sowie unter dem Aspekt der Sicherstellung der Daseinsvorsorge auswirkt. So wird die erweiterte Befugnis zum Ausschluss von gewerblichen, industriellen und vergleichbaren Abfällen von der öffentlichen Entsorgung mittelständische Betriebe, Handwerksbetriebe und ähnliche Einrichtungen belasten, weil diese auf die öffentliche Entsorgung angewiesen sind. Auch die umweltverträgliche Beseitigung dieser Abfälle ist nicht mehr gesichert, da dies nicht mehr Voraussetzung für eine Befreiung der Kommune von der Entsorgungspflicht wäre. Insgesamt unterhöhlt damit die vorgeschlagene Befreiungsmöglichkeit auch das System der kommunalen Daseinsvorsorge. Da die Anwendung der Vorschrift zudem in das Belieben des Landesgesetzgebers gestellt ist, droht überdies eine erhebliche Rechtszersplitterung.

Zu Nummer 4 (Artikel 2 Nr. 1 bis 4 – §§ 16, 19 bis 21 KrW-/AbfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Hierzu wird zunächst auf die Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwiesen.

Zusätzlich wird insbesondere angemerkt, dass eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe im Auftrag der Umweltministerkonferenz (UMK) Vorschläge zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung erarbeitet hat. Diese Vorschläge sehen u. a. ebenfalls eine Aufhebung der betrieblichen Kon-

zept- und Bilanzpflichten vor, sowohl auf Gesetzes- als auch auf Verordnungsebene. Im Hinblick auf die Ersetzung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen im Rahmen der §§ 44 und 47 KrW-/AbfG hat die Arbeitsgruppe vorgeschlagen, diese Einzelnachweise dann nicht mehr wie bisher durch Konzepte und Bilanzen sondern künftig durch Entsorgungsregister zu ersetzen, die nach Form und Inhalt den von Artikel 14 der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) vorgegebenen Entsorgungsregistern entsprechen. Die UMK hat am 4. November 2004 die vorgelegten Vereinfachungsvorschläge beschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist daher bis zu einer endgültigen Umsetzung dieser Vereinfachungsvorschläge eine vollständige Aufhebung der Bestimmungen zu Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sowie der entsprechenden Verordnung abzulehnen. Vielmehr ist aus den vorgenannten Gründen für die freiwillige Erstellung bzw. die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen zur Ersetzung von überwachungsrechtlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen übergangsweise die Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung bis zur Einführung der eingangs genannten Entsorgungsregister noch beizubehalten. Damit wird im Interesse einer Vereinfachung auch ausgeschlossen, dass sich die Pflichtigen hinsichtlich der Ersetzung überwachungsrechtlich vorgeschriebener Entsorgungsnachweise und Begleitscheine mehrmals umstellen müssen.

Zu Nummer 5 (Artikel 2 Nr. 5 – § 42 Abs. 1 Satz 2; Satz 2a – neu – KrW-/AbfG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Anordnung der Nachweispflicht durch die zuständige Überwachungsbehörde kann ermessensfehlerfrei nur erfolgen, wenn ein entsprechend begründeter Anlass hierfür vorliegt. Liegt ein solcher begründeter Anlass vor, so steht eine generelle Verpflichtung der Behörde, von Anordnungen der Nachweispflicht dennoch abzusehen, im Widerspruch zur Ermächtigung des § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Zu Nummer 6 (Artikel 3 Nr. 2 – neu-, Nr. 3 – neu – § 31 Abs. 2 Satz 2a – neu – WHG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gewässeraufweitungen, Deicherhöhungen, Deichverbreiterungen und Deichrückverlegungen sind Vorhaben, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Soweit dies der Fall ist, bedürfen sie aufgrund zwingender EG-rechtlicher Vorgaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Anhang II, Ziffer 10f) der UVP-Richtlinie¹⁾. Das Plan genehmigungsverfahren ist als Trägerverfahren für die UVP ungeeignet. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert zwingend ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Im Plangenehmigungsverfahren findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht statt. Deshalb bedarf die Zulassung von Gewässerausbau und Deichbauten nach § 31 Abs. 2 WHG eines Planfeststellungsverfahrens.

¹⁾ Gemäß Richtlinien 97/11/EG, Abl. EG L 73 S. 5; 85/337/EWG, Abl. L 175, S. 40 in Verbindung mit EUGHE vom 24. Oktober 1996, RS C – 72/95.

Soweit die genannten Vorhaben im Einzelfall keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, kann bereits nach geltendem Recht von einer Planfeststellung abgesehen und eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 31 Abs. 3 WHG).

Zu Nummer 7 (Artikel 4 Nr. 1 – § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Anlagenbezug für die Abfallbeseitigung ist wegen des Anlagenzwanges in § 27 KrW-/AbfG überflüssig.

Abweichend vom REACH-Ansatz würde die Einführung der Voraussetzung „Zerstörung bzw. Ausschleusung aus dem Wirtschaftskreislauf“ die Abfallbehandlung in mehrstufigen Verwertungsprozessen behindern.

Im Interesse des Vollzugs sollte die Einführung neuer, bislang weder chemikalien- noch abfallrechtlich eingeführter Begriffe („dauerhaft dem Wirtschaftskreislauf entzogen“) unterbleiben.

Zu Nummer 8 (Artikel 6 – Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung)

Zu Buchstabe a (Einfügung der in der EMAS-Privilegierungs-Verordnung geregelten Privilegierungen in die jeweiligen Fachgesetze)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Änderung der geltenden Privilegierungsverordnung wird abgelehnt. Einer etwaigen Gefahr, dass die Privilegierungsmöglichkeiten im Vollzug übersehen werden, könnte durch geeignete Erlasse oder andere Handreichungen für den Vollzug wirksam begegnet werden. Zudem gestattet gerade die Zusammenfassung der Privilegierungsvorschriften eine übersichtliche Darstellung der Vorteile der Auditierung und erleichtert damit ihre Anwendung. Allerdings kann darüber nachgedacht werden, etwaige künftige Privilegierungen im Einzelfall, soweit sachgerecht, im Fachrecht zu regeln.

Zu Buchstabe b (Einführung weiterer Privilegierungen für öko-auditierte Unternehmen und zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe)

Zu Doppelbuchstabe aa

Den vorgeschlagenen Ergänzungen von § 21 Abs. 1; §§ 21a, 21c WHG wird nicht zugestimmt.

Es wird auf die Regelung des § 21h WHG hingewiesen, wonach die Bundesländer selbst Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte regeln können. Die vorgeschlagenen Änderungen überschreiten die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, der im Bereich des Wasserhaushaltsrechts grundsätzlich nur Rahmenvorschriften erlassen kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu den Nummern 1 bis 3

Den vorgeschlagenen Ergänzungen der §§ 8, 8a, 9 BImSchG wird nicht zugestimmt.

Die spezifisch immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen, welche die Vorschriften für die beantragten Entschei-

dungen vorsehen, stehen in keinem Zusammenhang mit den Kriterien für die Eintragung von EMAS-Standorten.

Zu Nummer 4

Der vorgeschlagenen Neufassung des § 31 Abs. 1 BImSchG wird nicht zugestimmt.

Der Regelung mangelt es an Bestimmtheit. Es bleibt offen, auf welche der vorgenannten Anforderungen sich die Forderung „ist zu berücksichtigen“ bezieht und wie die EMAS-Eintragung berücksichtigt werden soll.

Hinsichtlich des neu vorgeschlagenen Satzes 4 ist darauf hinzuweisen, dass die Emissionsfernüberwachung (EFÜ) eine erhebliche Erleichterung für den Betreiber darstellen kann, weil die Versendung umfangreicher Messberichte in Papierform damit entfällt. Bei der Novellierung der 17. BImSchV im Jahr 2003 wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Betreiber eine Regelung aufgenommen, die den Betreibern erlaubt, von sich aus – nicht nur bei Anordnung der Behörde – EFÜ einzuführen (siehe § 12 Abs. 2 letzter Halbsatz). Warum gerade EMAS-Betriebe von diesem modernen Verfahren der Übermittlung von Emissionsdaten ausgeschlossen werden sollen, erscheint unverständlich.

Zu Nummer 5

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 52 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird nicht zugestimmt.

Eine Verlängerung von Überwachungsintervallen um „die Hälfte“ erscheint nicht zielführend, da in der geltenden Fassung der Vorschrift keine Zeiträume für die Überwachung festgelegt sind. Vielmehr kann im Vollzug auch bislang schon die Überwachung nach pflichtgemäßem Ermessen je nach den Umständen des Einzelfalls ausgestaltet werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 13 der 9. BImSchV nach Absatz 1 wird zugestimmt.

Zu den Doppelbuchstaben dd bis ff

Der vorgeschlagenen Ergänzung von §§ 16 und 18 der 13. BImSchV, von §§ 12 und 14 der 17. BImSchV sowie von § 12 Abs. 7 der 2. BImSchV wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagenen Regelungen führen nicht zu einer Deregulierung. Für den Betreiber kann keine Erleichterung in der Vorlage der Umwelterklärung gegenüber der Vorlage eines Messberichtes gesehen werden, da diese die Inhalte des Messberichtes enthalten müsste. Vielmehr ist ein Zusatzaufwand für Betreiber nicht auszuschließen. In Fällen, in denen der zuständigen Behörde im Laufe eines Jahres mehrfach Messberichte vorgelegt werden müssen, (§ 14 der 17. BImSchV), müsste die Umwelterklärung vom Betreiber mehrfach im Jahr aktualisiert und übermittelt werden.

Zu Doppelbuchstabe gg

Der vorgeschlagenen Ergänzung von Ziffer 5.3.2.1 Abs. 4 der TA Luft wird nicht zugestimmt.

Die geltende Fassung gibt den Behörden alle Möglichkeiten der Nutzung von Ersatzparametern. Inwieweit dies möglich ist, hängt allein von anlagentechnischen Gegebenheiten ab und nicht von organisatorischen Maßnahmen.

Zu Doppelbuchstabe hh

Zu Nummer 1

Der vorgeschlagenen Ergänzung von § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG wird zugestimmt.

Zu Nummer 2

Der vorgeschlagenen Ergänzung von § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG wird nicht zugestimmt.

§ 21 Abs. 1 KrW-/AbfG gibt der zuständigen Behörde gerade die Befugnis, anlassbezogen die erforderlichen Anordnungen zur Durchsetzung des Abfallrechtes zu treffen.

Zu den Nummern 3 und 4

Der vorgeschlagenen Ergänzung von § 32 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 KrW-/AbfG wird nicht zugestimmt.

Die Voraussetzungen und Anforderungen an die genannten abfallrechtlichen Entscheidungen stehen in keinem Zusammenhang mit den Kriterien für die Eintragung eines EMAS-Standortes oder die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebes.

Darüber hinaus setzen die genannten Bestimmungen auch zwingende Vorgaben des EG-Rechts, insbesondere der IVU-Richtlinie sowie der Deponierichtlinie um.

Zu den Nummern 5 bis 8

Den vorgeschlagenen Ergänzungen von § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG wird nicht zugestimmt.

Die abfallrechtliche Überwachung, insbesondere die Führung formalisierter Nachweise, bezieht sich auf Abfallverbringungen, an denen mindestens Abfallerzeuger, -beförderer, -entsorger und die jeweils zuständigen Behörden beteiligt sind und entsprechend zusammenwirken müssen. Sonderregelungen für einen oder bestimmte Beteiligte führen daher zwangsläufig zur Erschwerung des Überwachungsverfahrens.

Anzumerken bleibt, dass die Umweltministerkonferenz am 4. November 2004 Vorschläge zu einer umfassenden Vereinfachung des Nachweisrechtes beschlossen hat.

Zu Nummer 9

Der vorgeschlagenen Ergänzung von § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG wird nicht zugestimmt.

Die Änderung erscheint nicht zielführend. Adressat von Anordnungen nach § 51 Abs. 2 KrW-/AbfG kann nur ein Entsorgungsfachbetrieb sein, wie sich schon aus dem Regelungszusammenhang mit Absatz 1 dieser Bestimmung ergibt.

Zu Doppelbuchstabe ii

Der vorgeschlagenen Ergänzung von § 15 Abs. 2 NachwV wird nicht zugestimmt.

Insoweit wird zunächst auf die Begründung zu Doppelbuchstabe hh Nr. 5 bis 8 verwiesen, die hier entsprechend gilt. Ergänzend ist anzumerken, dass nach der Nachweisverordnung der Übernahmeschein bei Sammelentsorgung im Vergleich zu dem ansonsten erforderlichen Begleitschein bereits als Kleinmengenregelung konzipiert ist.

Im Übrigen gelten auch für die Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher (besonders überwachungsbedürftiger) Abfälle zwingende Vorgaben des EG-Rechts, insbesondere zur Führung von Registern, welche mittels der Übernahmescheine umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist besonders kritisch anzumerken, dass sich die vom Bundesrat vorgeschlagenen „Kleinstmengen“ (200 kg pro Entsorgungsvorgang und Abfallschlüssel) je nach Häufigkeit der Entsorgungsvorgänge zu erheblichen Mengen pro Monat oder Jahr aufsummieren können.

Zu Nummer 9 (Artikel 8 Nr. 01 – neu –, 1 Buchstabe c – § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3, § 2 Abs. 4 GastG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, die gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht für Beherbergungsbetriebe gänzlich aufzuheben, ab.

Mit diesem Vorschlag ist im Kern keine weitergehende Deregulierung verbunden. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Erlaubnispflicht für Beherbergungsbetriebe erst bei Unternehmen mit 13 und mehr Betten greifen zu lassen, orientiert sich an entsprechenden baurechtlichen Schwellenwerten für Beherbergungsbetriebe, die erst ab dieser Größe konkrete Vorgaben für den Brandschutz bei Hotels und Pensionen enthalten. Nach diesem Konzept sollen damit grundsätzlich sowohl bau- als auch gaststättenrechtliche Erlaubnispflichten für kleinere Betriebe entfallen, jedenfalls soweit keine relevante bauliche Änderung vorgenommen wird. Bei größeren Betrieben ist in jedem Fall eine baurechtliche Prüfung mit entsprechender Erlaubnis notwendig. Dabei sind – je nach Größe des Beherbergungsbetriebes – sogar weitergehende baurechtliche Aspekte neben dem Brandschutz zu beachten. Schließlich kommen je nach Einzelfall noch andere Erlaubnispflichten aus weiteren Rechtsgebieten wie z. B. dem Umweltschutz in Betracht.

Im derzeitigen gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren werden baurechtliche, ggf. noch weitere notwendige andere Erlaubnisse entweder mit der gaststättenrechtlichen Erlaubnis verbunden oder der Antragsteller wird vom Gewerbeamt auf die Notwendigkeit eines anderweitigen Erlaubnisverfahrens hingewiesen, das dann ggf. unmittelbar zwischen der anderen Behörde und dem Antragsteller abgewickelt werden kann. In jedem Fall wird die behördeninterne Information dabei sichergestellt, ebenso wird eine gewisse Konzentration der Erlaubnisverfahren erreicht, was sich in der Praxis vorteilhaft für den Gewerbetreibenden auswirkt.

Bei Übernahme des Bundesratsvorschlages würde sich für den Antragsteller zudem eine schwierigere Lage ergeben: Da für den Beherbergungsbetrieb die Erlaubnispflicht defacto vom Gewerbeamt auf das Bauamt verlagert würde, wäre die Gefahr unabgestimmten Verhaltens gegeben – dies besonders in den Fällen, bei denen Bauamt und Gewerbeamt nicht bei dem gleichen kommunalen Träger angesiedelt sind.

Schließlich würde ein gaststättenrechtliches Erlaubnisverfahren bei den hier in Rede stehenden größeren Beherbergungsbetrieben in der Praxis weiterhin notwendig sein: Denn die allermeisten dieser Betriebe offerieren gastronomische Angebote nicht nur an Hausgäste, sondern an Jedermann. Damit wäre in diesen Fällen eine gaststättenrecht-

liche (Speisewirtschafts-)Erlaubnis notwendig, so dass im Ergebnis nichts gewonnen wäre.

Zu Nummer 10 (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a – § 2 Abs. 2 GastG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, die gaststättenrechtliche Erlaubnispflicht nur bei Betrieben greifen zu lassen, die alkoholische Getränke verabreichen, ab.

Die vorgeschlagene Orientierung an der Abgabe alkoholischer Getränke würde – zudem wenn es verbunden wird mit der Aufhebung der Erlaubnispflicht für Beherbergungsbetriebe – die ordnungsrechtliche Zielsetzung des GastG auf die bloße Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs reduzieren. Dies würde mittelbare Auswirkungen auf die Auslegung des Zuverlässigkeitsmaßstabes in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG haben. Die derzeit mit dem GastG verfolgten weitergehenden Zielsetzungen zur allgemeinen Gefahrenabwehr sowie bezüglich der umwelt- und wirtschaftsordnungsrechtlichen Aspekte würden damit weniger oder kaum noch Beachtung finden. Insgesamt würde damit dem Gefahrenpotenzial der Gaststätten nicht genügend Rechnung getragen. Schließlich wird mit einer so umfassenden Ausrichtung an dem Kriterium der Abgabe von alkoholischen Getränken ein Anreiz geschaffen, für bestimmte Branchensegmente Umgehungsstrategien zu entwickeln. Dies würde die Vollzugsbehörden mit weiteren Kontrollaufgaben und Abgrenzungsschwierigkeiten belasten.

Zu Nummer 11 (Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b – § 2 Abs. 3 GastG)

Die Bundesregierung ist sich der Kritik bewusst, dass die Privilegierungstatbestände des § 2 GastG – zumal vor dem Hintergrund der Einbeziehung von Teilen des Reisegewerbes durch § 1 Abs. 2 GastG – punktueller Natur sind und daher jeder einzelne Privilegierungstatbestand die Gefahr von Abgrenzungsschwierigkeiten in sich birgt. Diese Kritik trifft jedoch auch schon bereits auf das geltende Recht zu. Daher wird es schwierig sein, die gewünschte „grundlegende Neukonzeption“ zu erarbeiten, für die der Bundesrat auch keinen Formulierungsvorschlag unterbreitet hat. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, den Wunsch des Bundesrates bei der nächsten Sitzung des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ zu diskutieren und – bei einem positiven Votum der Länder – in einem Arbeitskreis mit den Gewerberechtsreferenten eine umfassendere Formulierung der Ausnahmetatbestände zu erarbeiten, ohne dass dabei das Anliegen aufgegeben wird, die derzeitige Erlaubnis- bzw. Gestattungspflicht ambulanter Imbissbetriebe bei relativ kurzfristigen Aufenthalten abzuschaffen.

Zu Nummer 12 (Artikel 8 Nr. 1a – neu – § 18 Satz 1 GastG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 8 Nr. 2 – § 32 GastG, Artikel 9 Nr. 3 bis 5 – neu –, § 144 Abs. 2 Nr. 1, 1a – neu –, 3, 3a – neu –, Abs. 4, § 145 Abs. 2 Nr. 8, 9 – neu –, Abs. 4, § 146 Abs. 2 Nr. 11, 11a – neu –, Abs. 3 GewO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag zur Streichung der Erprobungsklausel im Gaststätten- und Gewerberecht ab.

Bei Berufsausübungsregelungen besteht entgegen der Auffassung des Bundesrates durchaus Deregulierungspotenzial, dass von einzelnen Ländern ausgeschöpft werden kann. Da es sich um eine Ermächtigung der Landesregierungen handelt, müssen sich die Auswirkungen der Ausnahme auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränken. Eine Besserstellung von Gewerbetreibenden eines Landes, das beispielsweise bestimmte Buchführungspflichten aufgehoben hat, gegenüber Gewerbetreibenden in Ländern ohne Ausnahmeregelung, wird von dieser Beschränkung der Auswirkungen nicht erfasst. Werden die Ausnahmen dagegen – wie vom Bundesrat erwogen – auf Berufszulassungsregelungen erstreckt, hätte dies wegen der bundesweiten Geltung von Erlaubnissen, Konzessionen u. Ä. ungewollt bundesweite Auswirkungen.

Im Übrigen entspricht die Erprobungsklausel auch Forderungen der Länder im Rahmen der Föderalismusreform.

Dem Vorschlag zur Erhöhung bestimmter Bußgeldobergrenzen stimmt die Bundesregierung dem Grunde nach zu.

Sie wird in weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob die derzeit in der Gewerbeordnung mit 2 500 Euro bewährten Bußgeldtatbestände nicht generell auf 5 000 Euro angehoben werden können. Damit würde sich eine gewisse Angleichung an die Bußgeldandrohungen in neueren Gesetzen des Wirtschaftsordnungsrechts ergeben.

Zu Nummer 14 (Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a – § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 15 (Artikel 13 Nr. 2 – § 1 Abs. 2 Satz 2 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass in § 1 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „ihres oder des Bedarfs der Empfänger nach Satz 1“ durch die Wörter „ihres Bedarfs oder bei der Ermittlung der Leistung nach § 43 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für die Empfänger nach Satz 1 Nr. 2“ ersetzt werden.

Die Maßgabe erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 16 (Artikel 13 Nr. 2 – § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 – neu – WoGG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 13 Nr. 4 – § 10 Abs. 2 Nr. 7 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass § 10 Abs. 2 Nr. 7 wie folgt gefasst wird:

„7. die zum Lebensunterhalt bestimmten Leistungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6, auch wenn bei deren Berechnung keine Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme der in Nummer 5.5 genannten Leistungen,“.

Ausgenommen von der vollständigen Anrechnung nach Nummer 7 sollten Leistungen nach Nummer 5.5 sein, die nach dieser Vorschrift nur zur Hälfte anzurechnen sind. Es gibt keinen rechtfertigenden Grund, in diesem Fall die Leistungen nicht hälftig, sondern vollständig anzurechnen.

Daher bedarf es der Ausnahmeregelung am Ende der Nummer 7.

Zu Nummer 18 (Artikel 13 Nr. 6 – § 27 Abs. 4 und 5 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. In Artikel 11 Nr. 3 wird nach der Angabe „Nr. 6d“ die Angabe „7,“ eingefügt.

2. Artikel 13 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Bewilligungszeitraum beginnt am Ersten des Monats, von dem ab die Bewilligung von Leistungen nach § 1 Abs. 2 abgelehnt worden ist, wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der neue Bewilligungszeitraum beginnt im Fall des § 30 Abs. 4 am Ersten des Monats, an dem die Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides eintritt, wenn der Antrag auf Wohngeld vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.“

Diese redaktionelle Fassung ist zur Verwirklichung des Anliegens des Vorschlages des Bundesrates aus rechtsförmlichen Gründen notwendig, da nach diesem § 27 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 25 Nr. 7 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) modifiziert werden soll, der nach Artikel 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ebenfalls am 1. Januar 2005 in Kraft tritt.

Zu Nummer 19 (Artikel 13 Nr. 7 Buchstabe a1 – neu – § 28 Abs. 2 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – WoGG)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass § 28 Abs. 2 Satz 5 wie folgt gefasst wird:

„Satz 4 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.“

In Satz 5 sollte genauso wie in den vom Bundesrat vorgeschlagenen Sätzen 3 und 4 auf den „Empfänger“ statt auf den „Wohngeldempfänger“ abgestellt werden. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WoGG kann Wohngeld unter bestimmten Voraussetzungen nämlich statt an den Wohngeldempfänger an ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden. Auch bei Zahlung an ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied oder den Empfänger der Miete ist die Obliegenheit zur Kontoführung zur Vermeidung unnötiger Kosten geboten.

Zu Nummer 20 (Artikel 13 Nr. 10)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der in der Wohngeldstatistik (§ 35 WoGG) erhobene Merkmalskranz stellt das Minimum für eine aussagekräftige Sta-

tistik dar. Durch Artikel 13 Nr. 10 wird die Statistik bereits stark reduziert, da die Merkmale für Empfänger des besonderen Mietzuschusses nicht mehr erhoben werden. Im Vergleich dazu stellen die ergänzenden Merkmale zur Abgrenzung der Mischhaushalte einen geringen zusätzlichen Aufwand dar. Diese Merkmale sind zur Erstellung einer unverzerrten Statistik unabdingbar.

Die Wohngeldstatistik ist eine unentbehrliche Grundlage für die laufende Evaluierung des Wohngeldsystems und für die regelmäßig von der Bundesregierung zu erstellenden Wohngeld- und Mietenberichte (§ 39 WoGG), in denen über Wohnsituation und Wohnkosten der Wohngeldempfänger und die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes berichtet wird. Darüber hinaus nimmt sie eine wichtige Rolle innerhalb des Systems der Sozialstatistiken ein. Da die Wohngeldstatistik die einschlägige Informationsquelle zur Wohnungsversorgung einkommensschwacher Haushalte ist, werden ihre Ergebnisse für vielfältige Zwecke auch außerhalb des Wohngeldes genutzt (z. B. im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Nationaler Aktionsplan, Armuts- und Reichtumsbericht, Sozialbericht). Daher wäre eine Reduktion von Merkmalen mit hohen Informationseinbußen verbunden.

Zu Nummer 21 (Artikel 13 Nr. 11 – § 37b Abs. 2 bis 6 WoGG)

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zur redaktionellen Änderung zugestimmt:

1. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „des Datenabgleichs“ und das Wort „Wohngeldbezug“ durch das Wort „Wohngeldbezuges“ ersetzt.

2. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Wörter „den Absätzen“ ersetzt.

3. In § 37 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Wörter „den Absätzen“ ersetzt.

4. In § 37 Abs. 5 Satz 5 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

Zu Nummer 22 (Artikel 13 Nr. 13 – § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 – neu – WoGG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Sanktionslücke besteht nicht. Vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung, die für die Wohngeldleistung erheblich sind, sind als Betrug nach § 263 des Strafgesetzbuches strafbar. Der (ausreichende bedingte) Vorsatz im Sinne des Betrugstatbestandes ist auch bei unwahren Behauptungen „ins Blaue hinein“ gegeben (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. § 263 Rn. 20 m. w. N.). Da leichtfertig nur handelt, wer grob achtlos handelt und nicht beachtet, was sich unter Beachtung seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten aufdrängen muss, ist der Unterschied zwischen Leichtfertigkeit und bedingtem Vorsatz äußerst gering. Im Antrag auf Wohngeld sind üblicherweise die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Es wird angesichts der weiten Auslegung des Vorsatzes daher kaum Fälle geben, die „nur“ leichtfertig, aber noch nicht bedingt vorsätzlich sind. Da der Betrugstatbestand eine Strafandrohung von bis zu 5 Jahren oder Geld-

strafe vorsieht, ein leichtfertiges Handeln aber als Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 OWiG nur mit einer Geldbuße von fünf bis eintausend Euro sanktioniert werden könnte, ist die Einführung des Ordnungswidrigkeitbestandes auch nicht damit zu rechtfertigen, dass dadurch ein zusätzliches, unter Umständen im Vergleich zum Strafverfahren weniger aufwendiges Sanktionsinstrument zur Verfügung gestellt wird.

Zu Nummer 23 (Artikel 16a – neu – § 68 Nr. 10 SGB I)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

